

STEUER- RATGEBER FÜR VEREINE

HERAUSGEBER

Saarland - Ministerium der Finanzen
Am Stadtgraben 6-8
66111 Saarbrücken
Tel.: 0681/501-00
E-mail: presse@finanzen.saarland.de

GESTALTUNG

ProMa Werbeagentur GmbH

DRUCK

MType media GmbH

FOTOS

Archiv, Sprinter81 - Fotolia, MEV

In dieser Schrift sind die gesetzlichen Grundlagen mit Stand April 2011 berücksichtigt.

15. Auflage

4

INHALTSÜBERSICHT

Vorwort	7
Gemeinnützige Vereine	8
Gemeinnützigkeit.....	9
Buchführung	16
Körperschaftsteuer	17
Kapitalertragsteuer auf Zinsen.....	32
Gewerbesteuer	33
Umsatzsteuer	34
Grundsteuer	42
Vermögensteuer	44
Erbschaft- und Schenkungsteuer.....	44
Grunderwerbsteuer	45
Lotteriesteuer	46
Vergnügungssteuer	47
Lohnsteuer	49
Spenden und Mitgliedsbeiträge.....	54
Haftung des Vereinsvorstands.....	58
Abkürzungsverzeichnis	60
Kommunikationsdaten der Finanzämter	60
Erklärungsvordrucke und Vorlagen	61
Anhänge.....	62
(Detaillierte Übersicht Seite 6)	

5

ANHANG

Anlage 1	
Gemeinnützige Zwecke nach § 52 Abs. 2 AO	62
Anlage 2	
Mustersatzung für einen gemeinnützigen Verein.....	64
Anlage 3	
Verwendung der verbindlichen Muster für Zuwendungsbestätigungen....	66
Anlage 4	
Muster einer Bestätigung über Geldzuwendungen	70
Anlage 5	
Muster einer Bestätigung über Sachzuwendungen	71
Anlage 6	
Steuerfreie Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit.....	72
Anlage 7	
Steuerliche Anerkennung sogenannter Aufwandsspenden an gemeinnützige Vereine.....	77
Anlage 8	
Ertragsteuerliche Behandlung des Sponsoring	79



STEUERRATGEBER FÜR VEREINE – VORWORT DES FINANZMINISTERS PETER JACOBY

LIEBE MITBÜRGERINNEN UND MITBÜRGER,

das Saarland kann mit Stolz auf sein vielfältiges und reichhaltiges Vereins- und Verbundswesen verweisen. Denn die Vereine leisten wertvolle Dienste in vielen gemeinwohlorientierten Bereichen. Zahlreiche Saarländerinnen und Saarländer engagieren sich dabei ehrenamtlich in vorbildlicher Weise. Das Ehrenamt ist ein wesentlicher Bestandteil unseres gesellschaftlichen Lebens. Ohne ehrenamtliches Engagement wären viele soziale, sportliche und kulturelle Initiativen nicht möglich. Unser Gemeinwohl lebt davon, dass nicht nur nach dem Staat gerufen wird, sondern dass sich viele Einzelne freiwillig für ihre Mitmenschen und das Gemeinwohl einsetzen.

Diesem ehrenamtlichen Engagement trägt der Staat durch besondere steuerliche Förderung Rechnung. In den letzten Jahren sind zahlreiche steuerliche Verbesserungen zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements beschlossen worden. Sie bringen Erleichterungen und Entlastungen bei den Vorschriften über das Spenden-, Stiftungs- und Gemeinnützigeitsrecht.

Zur Erleichterung der Vereinsarbeit und zur Unterstützung der Verantwortlichen werden die komplexen steuerlichen Zusammenhänge im Vereins- und Gemeinnützigeitsrecht in dieser Broschüre zusammengefasst und grundlegend erläutert.

Der vorliegende Steuerratgeber für Vereine wurde komplett überarbeitet und der aktuellen Gesetzeslage angepasst. Hierfür bedanke ich mich bei der Steuerabteilung des Finanzministeriums, die in hervorragender Arbeit diesen häufig nachgefragten Ratgeber auf den neuesten Stand gebracht hat. Darüber hinaus bietet die Finanzverwaltung im Internet einen weiteren Service. Unter www.finanzen.saarland.de werden zusätzlich zum Download der Broschüre unter den so genannten FAQ's häufig gestellte Fragen erläutert und regelmäßig aktualisiert.

Allgemeine Informationen zu Vereinsrecht, Vereinsmanagement und Öffentlichkeitsarbeit finden Sie zusammen mit einer Vereinsdatenbank unter dem neuen Vereinsportal der Landesregierung: www.ehrenamt.saarland.de.

Ich hoffe, dass die saarländische Finanzverwaltung mit diesem Steuerratgeber die vielen ehrenamtlichen Helfer in den Vereinen bei ihrer Arbeit und ihrem Engagement unterstützen kann und wünsche ihnen weiterhin viel Freude bei ihrem Einsatz für das Gemeinwohl.



Peter Jacoby
Minister der Finanzen



GEMEINNÜTZIGE VEREINE



Der bürgerlich-rechtliche Verein ist die bevorzugte Rechtsform für all jene, die sich in einer Gruppe von Gleichgesinnten einer bestimmten ideellen Aufgabe verschreiben. Mit steuerlichen Fragen kommen Vereine in erster Linie dann in Berührung, wenn sie eine wirtschaftliche Tätigkeit aufnehmen, um Einnahmen zu erzielen. Die Steuerpflicht hat in diesen Fällen weniger ihren Grund darin, dass der Staat an den Früchten der Arbeit der Vereinsmitglieder teilhaben möchte. Vielmehr erklärt sich die Besteuerung der wirtschaftlichen Tätigkeit aus dem Gedanken einer wettbewerbsneutralen Ausgestaltung der Steuergesetze. Das Gebot steuerlicher Gleichbehandlung verlangt, dass Vereinstätigkeiten, die in vergleichbarer Art von privaten Unternehmen ausgeübt werden, nicht grundsätzlich von einer Steuerpflicht ausgenommen bleiben.

Eine steuerliche Sonderstellung nehmen Vereine ein, die gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verfolgen. Diese Vereine können unter bestimmten Voraussetzungen als sog. gemeinnützige Vereine vom Finanzamt anerkannt werden. Mit der Anerkennung als gemeinnütziger Verein sind vielfältige Steuervergünstigungen verbunden. Damit bringt der Staat seine Anerkennung dafür zum Ausdruck, dass gemeinnützige Vereine in tatkräftiger Weise das Gemeinwohl - und zwar nicht selten in einer die öffentlichen Haushalte entlastenden Weise - fördern.

Folgende Steuervergünstigungen für gemeinnützige Vereine sind vor allem zu nennen:

- ▶ Befreiung der Zweckbetriebe von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer
- ▶ Befreiung wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe, die keine Zweckbetriebe sind, von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer, wenn die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer nicht 35.000 Euro im Jahr übersteigen
- ▶ Besteuerung der Umsätze der Zweckbetriebe mit dem ermäßigten Steuersatz bei der Umsatzsteuer
- ▶ Befreiung von der Erbschafts- und Schenkungsteuer sowie der Grundsteuer
- ▶ Berechtigung zum Empfang steuerbegünstigter Spenden

Nähere Informationen zum Vereinsrecht können der Broschüre „Der Vereinshelfer“ des saarländischen Ministeriums für Arbeit, Familie, Prävention, Soziales und Sport, die im Internet unter www.ehrenamt.saarland.de abgerufen werden kann, entnommen werden. Neben einer Darstellung des Vereinsrechts enthält die Broschüre wichtige Hinweise zur Pressearbeit eines Vereins und zur Praxis des Vereinsmanagements (Marketing, Fundraising, Sponsoring).

GEMEINNÜTZIGKEIT

VORAUSSETZUNGEN DER GEMEINNÜTZIGKEIT

Ein Verein verfolgt nach den steuerlichen Vorschriften (§§ 51 ff. AO) gemeinnützige Zwecke, wenn er nach seiner Satzung und seiner tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit fördert. Dies ist beispielsweise der Fall bei Vereinen, die

- ▶ dem Sport (einschließlich Schach),
- ▶ der Kunst und Kultur,
- ▶ der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
- ▶ der Heimatpflege und Heimatkunde,
- ▶ dem Umweltschutz,
- ▶ der Jugend- und Altenhilfe und
- ▶ dem Völkerverständigungsgedanken und der Entwicklungszusammenarbeit

dienen. Sport-, Musik-, Gesangs- und Naturschutzvereine erfüllen in der Regel diese Voraussetzungen ebenfalls.

Die einzelnen gemeinnützigen Zwecke sind in § 52 Abs. 2 AO aufgeführt (siehe Anlage 1 S. 62).

Die Förderung von Freizeitaktivitäten außerhalb des Sports ist jedoch nur dann ein gemeinnütziger Zweck, wenn die Aktivitäten eine steuerliche Begünstigung rechtfertigen. Bejaht wird dies für den Bau von Schiffs-, Auto- und Eisenbahnmodellen; abgelehnt wird dies für Freizeitaktivitäten wie Skat, Bridge, Briefmarkensammeln.

FÖRDERUNG DER ALLGEMEINHEIT

Von einer Förderung der Allgemeinheit kann grundsätzlich nur die Rede sein, wenn der Vereinsbeitritt jedermann offen steht. Die Tätigkeit des Vereins darf also nicht nur einem bestimmten Personenkreis (z.B. den Angehörigen eines Unternehmens) zugute kommen. Eine derartige, für die Gemeinnützigkeit schädliche Begrenzung kann auch darin liegen, dass durch hohe Aufnahmegebühren oder Mitgliedsbeiträge der Allgemeinheit der Zugang zu dem Verein praktisch verwehrt ist. Als unschädlich wird es angesehen, wenn

- ▶ die Mitgliedsbeiträge und sonstigen Mitgliedsumlagen zusammen im Durchschnitt 1.023 Euro je Mitglied und Jahr,
- ▶ die Aufnahmegebühren für die im Jahr aufgenommenen Mitglieder im Durchschnitt 1.534 Euro

nicht übersteigen. Daneben können in begrenztem Umfang Investitionsumlagen (höchstens 5.113 Euro innerhalb von zehn Jahren) erhoben werden. Die Erhebung von Investitionsumlagen ist nur zur Finanzierung konkreter Vorhaben des Vereins zulässig. Investitionsumlagen sind keine steuerlich abziehbaren Spenden. Sie sind auch bei der Berechnung der durchschnittlichen Höhe der Mitgliedsbeiträge nicht zu berücksichtigen. Beschränkungen der Aufnahmemöglichkeiten für Mitglieder, die kapazitätsbedingt sind (z.B. durch die Zahl der verfügbaren Ausbildungsplätze, Sportplätze oder Instrumente), sind unschädlich.

AUSSCHLIESSLICHKEIT

Die Vereine müssen ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgen. Dies bedeutet aber nicht, dass dem Verein jede wirtschaftliche Betätigung versagt wäre. Der Betrieb einer Vereinsgaststätte, die Werbung, der Verkauf von Sportartikeln oder ähnliches stehen der Gemeinnützigkeit nicht entgegen, soweit diese wirtschaftliche Betätigung nicht Selbstzweck wird. Sie darf deshalb auch nicht in der Satzung als Vereinszweck aufgeführt werden. Gesellige Veranstaltungen, auch wenn diese der Pflege der Kameradschaft und der Werbung für die Vereinsziele dienen, dürfen allenfalls gelegentlich und nebenbei erfolgen und müssen sich im Vergleich zur steuerbegünstigten gemeinnützigen Betätigung des Vereins als nebensächlich darstellen. Gehen sie über ein solches Maß hinaus, haben sie den Zuschnitt gewerblicher Veranstaltungen und muss wegen ihrer Vielzahl von einem "Geselligkeitsverein" gesprochen werden, so ist der Verein nicht gemeinnützig. Daher ist z.B. der Tanzsport nur begünstigt, wenn er turniermäßig betrieben wird und die Pflege der Geselligkeit von untergeordneter Bedeutung bleibt.

UNMITTELBARKEIT

Die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke werden nur dann unmittelbar gefördert, wenn der Verein diese selbst erfüllt. Anerkannt sind aber folgende mittelbare Maßnahmen zur Förderung anderer Einrichtungen:

- ▶ Die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn ein solcher Zweck in der Satzung ausdrücklich festgelegt ist (Mittelbeschaffungskörperschaft). Die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts (z.B. für einen eingetragenen Verein) setzt jedoch voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt, d.h. als gemeinnützige Körperschaft anerkannt ist.
- ▶ Die Überlassung von eigenen Arbeitskräften einschließlich der notwendigen Arbeitsmittel (z.B. der Schwestern oder Sanitäter des DRK einschließlich Krankenwagen) an andere für steuerbegünstigte Zwecke.
- ▶ Die Überlassung von eigenen Räumen, Sportstätten, Sportanlagen an andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Benutzung für deren steuerbegünstigte Zwecke.

Die steuerlichen Vergünstigungen werden auch nicht dadurch ausgeschlossen, dass ein Verein seine Mittel teilweise, jedoch nicht mehr als zur Hälfte, einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke zuwendet. Dies braucht, im Gegensatz zu der oben erwähnten Mittelbeschaffung für andere Körperschaften, nicht als Satzungszweck aufgenommen zu werden.

Ein Hallenbauverein, dessen alleiniger Zweck es ist, eine Halle oder sonstige Räumlichkeiten mit dem Ziel zu errichten, sie anderen steuerbegünstigten Körperschaften für deren steuerbegünstigte Zwecke zu überlassen, verfolgt keinen gemeinnützigen Zweck.

SELBSTLOSIGKEIT

Die gemeinnützigen Zwecke müssen selbstlos gefördert werden. Das bedeutet u.a.:

- ▶ Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- ▶ Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln erhalten. Keine Zuwendungen in diesem Sinne sind Annehmlichkeiten, wie sie im Rahmen der Betreuung von Mitgliedern allgemein üblich sind. Annehmlichkeiten sind Sachzuwendungen wie Blumen, Genussmittel oder ein Buch, die dem Mitglied aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses zugewendet werden.
- ▶ Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.
- ▶ Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- ▶ Im Falle der Auflösung des Vereins darf das Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

Das Vorstandsmitglied eines Vereins hat nach dem gesetzlichen Regelstatut des BGB lediglich einen Anspruch auf Auslagenersatz (§§ 27, 670 BGB). Die Zahlung von angemessenen pauschalen Vergütungen für Arbeits- oder Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütungen) an den Vorstand ist jedoch dann zulässig, wenn dies durch bzw. aufgrund einer Satzungsregelung ausdrücklich zugelassen ist. Ein Verein, der nicht ausdrücklich die Bezahlung des Vorstands regelt und der dennoch Tätigkeitsvergütungen an Mitglieder des Vorstands zahlt, verstößt gegen das Gebot der Selbstlosigkeit. Die in den Satzungen enthaltene Aussage: „Es darf keine Person ... durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.“ ist keine satzungsmäßige Zulassung von Tätigkeitsvergütungen an Vorstandsmitglieder. Eine Vergütung ist auch dann anzunehmen, wenn sie nach der Auszahlung an den Verein zurückgespendet oder durch Verzicht auf die Auszahlung eines entstandenen Vergütungsanspruchs an den Verein gespendet wird.

Der Ersatz tatsächlich entstandener Auslagen (z.B. Büromaterial, Telefon- und Fahrtkosten) an Mitglieder des Vorstandes und Vereinsmitglieder ist auch ohne entsprechende Regelung in der Satzung zulässig. Der Einzelnachweis der Auslagen ist nicht erforderlich, wenn die pauschalen Zahlungen den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen; dies gilt jedoch nicht, wenn durch die pauschalen Zahlungen auch Arbeits- oder Zeitaufwand abgedeckt werden soll.

Werden bei der Übernahme eines unbezahlten Sportlers in Fällen, in denen von der Optionsmöglichkeit nach § 67a Abs. 3 AO Gebrauch gemacht wurde, mehr als 2.557 Euro an den abgebenden Verein gezahlt, so schadet dies der Gemeinnützigkeit, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass es sich lediglich um einen Ersatz der Ausbildungskosten handelt.

ZEITNAHE MITTELVERWENDUNG

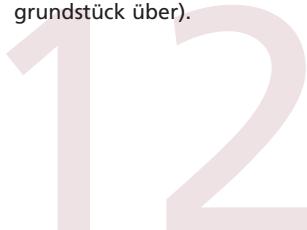
Grundsätzlich müssen die von einem steuerbegünstigten Verein vereinnahmten Mittel (insbesondere Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse, Vermögenserträge, Gewinne aus Zweckbetrieben und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben) laufend (zeitnah) für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Am Ende des Kalenderjahres noch vorhandene Mittel können in der Bilanz oder in der Vermögensaufstellung des Vereins nur dann dem Vermögen zugeführt oder einer Rücklage zugeordnet werden, wenn dies zulässig ist. Daneben können diese Mittel aber auch als solche Mittel ausgewiesen werden, die im folgenden Jahr für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden sind. Über die Verwendung von Mitteln, die am Ende des Kalenderjahres noch vorhanden sind, ist ein Nachweis zu führen, zweckmäßigerweise durch eine sog. Mittelverwendungsrechnung (als Nebenrechnung).

Ein steuerbegünstigter Verein darf aus Mitteln, die er nach den o.a. Grundsätzen zeitnah für seine steuerbegünstigten Zwecke verwenden muss, unter bestimmten Umständen Darlehen vergeben. Die Vergabe von Darlehen aus diesen Mitteln ist dann unschädlich für die Gemeinnützigkeit, wenn der Verein damit selbst unmittelbar seine steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwirklicht (z.B. Darlehen an Nachwuchsmusiker zur Anschaffung von Instrumenten). Die Darlehensvergabe muss sich von einer gewerbsmäßigen Kreditvergabe durch günstigere Bedingungen unterscheiden (z.B. Zinslosigkeit, Zinsverbilligung).

AUSNAHMEN VOM GRUNDSATZ DER ZEITNAHEN MITTELVERWENDUNG

Eine Zuführung der Mittel zum Vermögen des steuerbegünstigten Vereins ist grundsätzlich ausgeschlossen. Das gilt auch für Zuwendungen (Spenden). Folgende Zuwendungen können jedoch ausnahmsweise nach § 58 Nr. 11 AO zur Erhöhung des Vermögens des steuerbegünstigten Vereins verwendet werden:

- ▶ Zuwendungen von Todes wegen, wenn der Erblasser keine Verwendung für den laufenden Aufwand des Vereins vorgeschrieben hat,
- ▶ Zuwendungen, bei denen der Zuwendende ausdrücklich erklärt, dass sie zur Ausstattung des Vereins mit Vermögen oder zur Erhöhung des Vermögens bestimmt sind,
- ▶ Zuwendungen auf Grund eines Spendenaufrufs des Vereins, wenn aus dem Spendenaufruf ersichtlich ist, dass Beträge zur Aufstockung des Vermögens erbeten werden,
- ▶ Sachzuwendungen, die ihrer Natur nach zum Vermögen gehören (z.B. auf einen gemeinnützigen Verein geht im Wege der Schenkung ein Mietwohngrundstück über).



BILDUNG VON RÜCKLAGEN

Gemäß § 58 Nr. 7a AO darf ein steuerbegünstigter Verein bis zu einem Drittel des Überschusses der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung und darüber hinaus bis zu 10% seiner sonstigen nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO zeitnah zu verwendenden Mittel einer freien Rücklage zuführen.

Nach § 58 Nr. 6 AO ist es in besonders gelagerten Fällen zulässig, die Mittel nicht sofort zu verausgaben, sondern zunächst einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen. Voraussetzung ist, dass ohne die Rücklagenbildung die satzungsmäßigen Zwecke nicht verwirklicht werden können. Die Mittel müssen für bestimmte Vorhaben angesammelt werden, für deren Verwirklichung konkrete Zeitvorstellungen bestehen.

BEISPIELE

- ▶ Rücklagen für die Errichtung, Erweiterung oder Instandsetzung einer Sportanlage
- ▶ Rücklagen für periodisch wiederkehrende Ausgaben (z.B. Löhne, Gehälter, Mieten) für einen Zeitraum von drei Monaten (sog. Betriebsmittelrücklage)

VERSTÖSSE GEGEN DEN GRUNDSATZ DER ZEITNAHEN MITTELVERWENDUNG

Ist gegen das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung verstoßen worden, so kann das Finanzamt nach § 63 Abs. 4 AO eine Frist für die Verwendung der unzulässig angesammelten Mittel setzen. Die Gemeinnützigkeit bleibt nur erhalten, wenn der Verein die Mittel innerhalb der festgesetzten Frist für steuerbegünstigte Zwecke verwendet.

SATZUNG

Die steuerliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit setzt voraus, dass der Verein in seiner Satzung festlegt, welche gemeinnützigen Zwecke er verfolgt und auf welche Art und Weise die Zwecke insbesondere verwirklicht werden sollen (formelle Satzungsmäßigkeit). Darüber hinaus muss in der Satzung zum Ausdruck kommen, dass

- ▶ der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt, wobei diese gemeinnützigen Zwecke im einzelnen aufzuführen sind,
- ▶ der Verein selbstlos tätig ist und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt,
- ▶ die Mittel des Vereins nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden und die Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten dürfen,
- ▶ der Verein keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen darf,
- ▶ bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke das Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden darf (Grundsatz der Vermögensbindung).

Eine Mustersatzung für gemeinnützige Vereine, die allerdings nur die aus gemeinnützigkeitsrechtlicher Sicht notwendigen Festlegungen enthält, ist als Anlage 2 S. 64 abgedruckt.



TATSÄCHLICHE GESCHÄFTSFÜHRUNG

Für die Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen durch gemeinnützige Vereine reicht es für sich allein nicht aus, dass die Satzung den gemeinnützkeitsrechtlichen Anforderungen entspricht. Die tatsächliche Geschäftsführung muss mit den Satzungsbestimmungen in Einklang stehen. Den Nachweis darüber hat der Verein durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (insbesondere Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über die Bildung und Entwicklung von Rücklagen, Mittelverwendungsrechnung) zu führen. Die Anforderungen an die tatsächliche Geschäftsführung beziehen sich auch auf steuerliche Zuwendungsbestätigungen. Missbräuche auf diesem Gebiet, z.B. durch Ausstellung von Gefälligkeitsbescheinigungen, stellen einen Verstoß gegen die Gemeinnützigkeit dar.

FRAGEN SIE DAS FINANZAMT

Bei der Abfassung und Änderung der steuerlich wichtigen Satzungsbestimmungen sind die Finanzämter gerne behilflich. Zur Vermeidung nachträglicher Satzungsänderungen und etwaiger zusätzlicher Kosten erscheint es zweckmäßig, den Satzungsentwurf vor Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und ggf. vor Eintragung ins Vereinsregister dem Finanzamt zur Prüfung vorzulegen.

Aber auch sonst stehen die Finanzämter für Informationen über steuerliche Fragen zur Verfügung. Hierzu wurden besondere "Anlaufstellen" eingerichtet, deren Anschriften am Ende dieser Broschüre Seite 60 zu finden sind.

ANZEIGEPFLICHTEN

Die Vereine haben dem örtlich zuständigen Finanzamt und den für die Erhebung der Realsteuern (Gewerbesteuer, Grundsteuer) zuständigen Gemeinden die Umstände anzuzeigen, die für die steuerliche Erfassung von Bedeutung sind. Dies sind vor allem die Gründung, der Erwerb der Rechtsfähigkeit, die Änderung der Rechtsform, die Verlegung der Geschäftsleitung oder des Sitzes und die Auflösung. Die Mitteilungen sind innerhalb eines Monats nach dem meldepflichtigen Ereignis zu machen.

ENTSCHEIDUNG DES FINANZAMTES ÜBER DIE GEMEINNÜTZIGKEIT

Über die Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit kann das Finanzamt in rechtsverbindlicher Form nur für den einzelnen Steuerabschnitt (Kalenderjahr) durch Erteilung eines sog. Freistellungsbescheids entscheiden. Auf Antrag stellt das Finanzamt nach Prüfung der Satzung eine vorläufige Bescheinigung über die Gemeinnützigkeit aus, die längstens nach 18 Monaten bzw. mit dem Ergehen des ersten Freistellungsbescheids ihre Gültigkeit verliert. Diese vorläufige Bescheinigung ist vor allem wegen der Berechtigung des Vereins, steuerbegünstigt Zuwendungen in Empfang nehmen zu können, von Bedeutung. Das Finanzamt kann die vorläufige Bescheinigung jederzeit widerrufen, wenn es feststellt, dass der Verein gegen die Vorschriften der Gemeinnützigkeit verstößt.

Die Finanzämter sind gehalten, in gewissen Zeitabständen zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit satzungsgemäß vorlagen und tatsächlich erfüllt worden sind. Zu diesem Zweck wird den Vereinen, soweit sie nicht bereits mit einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der laufenden Besteuerung unterliegen, in einem Abstand von üblicherweise drei Jahren ein entsprechendes Steuererklärungsformular (Vordruck Gem 1) vom Finanzamt zugesandt. Die Steuererklärung ist sodann innerhalb der gesetzten Frist einzureichen.

Vereine, deren tatsächliche Geschäftsführung sich mit den gemeinnützigen Zielen ihrer Satzung deckt und die durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen ihrer Einnahmen und Ausgaben den entsprechenden Nachweis einwandfrei führen können, sollten sich wegen der Überprüfung ihrer Gemeinnützigkeit keine Sorgen machen.



BUCHFÜHRUNG

BUCHFÜHRUNGSPFLICHT

Vereine sind nach Handelsrecht grundsätzlich nicht buchführungspflichtig. Soweit der Verein jedoch wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhält, ist er gewerblicher Unternehmer. Nach § 141 AO hat der Verein für einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb Bücher zu führen, wenn

- ▶ der jährliche Gesamtumsatz im Kalenderjahr 500.000 Euro übersteigt oder
- ▶ der Gewinn aus Gewerbebetrieb mehr als 50.000 Euro im Wirtschaftsjahr beträgt.

AUZEICHNUNGEN

Diese Buchführungsgrenzen werden von Vereinen im Allgemeinen nicht erreicht. Damit sind Vereine aber nicht von allen Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben freigestellt. Entsprechende Unterlagen sind auch für eine ordnungsgemäße Rechnungslegung gegenüber den Mitgliedern erforderlich.

Die Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben müssen vollständig, richtig, zeitnah und geordnet vorgenommen werden. Bei Vereinen kommt es hierbei vor allem darauf an, dass getrennt wird zwischen dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb einerseits und den übrigen Betätigungen, die sich im gemeinnützigen Bereich bewegen, andererseits. Ein Beispiel hierzu findet sich auf Seite 24. Jede Einnahme und Ausgabe muss belegt sein, ggf. durch einen Eigenbeleg. Die Aufzeichnungen dürfen nicht in einer Weise verändert werden, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar ist.

Die Aufzeichnungen sind nach Maßgabe des § 147 AO grundsätzlich zehn Jahre geordnet aufzubewahren.

KÖRPERSCHAFTSTEUER

ALLGEMEINES

Bei den gemeinnützigen Vereinen sind folgende vier Tätigkeitsbereiche zu unterscheiden:

Ideelle Tätigkeit (Verfolgung gemeinnütziger Zwecke)	Vermögens- Verwaltung	wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, der Zweckbetrieb ist	wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, der kein Zweckbetrieb ist
steuerfrei	steuerfrei	steuerfrei	steuerpflichtig

Vereine unterliegen mit ihrem Einkommen der Körperschaftsteuer. Sind sie gemeinnützig, so bleiben sie aber im Allgemeinen von einer steuerlichen Belastung verschont. Mit ihrer ideellen Tätigkeit, der Vermögensverwaltung und dem Unterhalten eines Zweckbetriebs sind sie von der Körperschaftsteuer befreit. Steuerpflichtig werden sie nur dann, wenn sie eine Tätigkeit ausüben, bei der es sich um einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb handelt, der kein Zweckbetrieb ist. Diese Besteuerung dient der Gleichbehandlung. Ein Verein, der sich am Wirtschaftsleben beteiligt und damit in Konkurrenz zu steuerpflichtigen Privatunternehmen tritt, muss auch die allgemeinen steuerlichen Regeln gegen sich gelten lassen.

DER IDEELLE BEREICH

Die Einnahmen in dem eigentlichen (oder ideellen) Vereinsbereich sind von allen Steuern befreit. Dazu gehören insbesondere:

- ▶ Mitgliedsbeiträge einschließlich Aufnahmegebühren und Umlagen, die nach Art und Höhe in der Satzung oder durch ein satzungsmäßig bestimmtes Organ festgelegt sind, sofern ihre Höhe und ihre Zweckbestimmung den allgemeinen Anforderungen der Gemeinnützigkeit gerecht wird (vgl. S. 9),
- ▶ Spenden, Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnisse,
- ▶ Zuschüsse von Bund, Land und Gemeinden oder anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts.

DIE VERMÖGENSVERWALTUNG

Zur steuerfreien Vermögensverwaltung rechnen Einkünfte aus Kapitalvermögen (Zinsen aus Bank- und Sparguthaben, Wertpapiererträge usw.) und aus Vermietung und Verpachtung von Grundbesitz. Zur Vermeidung der Kapitalertragsteuer einschließlich des Zinsabschlags bei Kapitaleinkünften siehe Seite 32.

Die Abgrenzung zwischen Vermögensverwaltung und wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb kann Schwierigkeiten bereiten. Wird die vereinseigene Gaststätte oder Kantine verpachtet, sind die Pachteinnahmen der Vermögensverwaltung zuzurechnen. Betreibt der Verein die Einrichtung selbst durch Angestellte oder Vereinsmitglieder, liegt ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor. Dies gilt auch, wenn nur Vereinsmitglieder bewirtet werden.

Die entgeltliche Übertragung des Rechts zur Nutzung von Werbeflächen in vereinseigenen oder gemieteten Sportstätten (z.B. Bandenwerbung) sowie von Lautsprecheranlagen ist ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb. Sie ist allerdings dann als Vermögensverwaltung zu beurteilen, wenn die unbeweglichen Werbeflächen insgesamt an einen einzigen Werbeunternehmer verpachtet werden. Die gleichen Grundsätze gelten für das Inseratengeschäft in Vereinszeitschriften oder Programmheften.

Die entgeltliche Überlassung von Werbeflächen auf der Sportkleidung (z.B. auf Trikots, Sportschuhen, Helmen) und auf Sportgeräten ist stets als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zu behandeln.

In den letzten Jahren gewinnt das Sponsoring für die Vereinsfinanzierung immer mehr an Bedeutung. Üblicherweise gewährt das sponsernde Unternehmen dem gemeinnützigen Verein Geld oder geldwerte Vorteile für bestimmte Veranstaltungen, Sportmannschaften, soziale Unternehmungen usw. Das Unternehmen verfolgt damit regelmäßig auch eigene unternehmensbezogene Zwecke. Ob die Sponsoringerträge des Vereins seinem steuerpflichtigen oder steuerfreien Tätigkeitsbereich zuzuordnen sind, lässt sich nur anhand der konkreten Sachverhaltsgestaltung beurteilen. Einen Überblick zu den Fallgestaltungen bietet der als Anlage 8 auf Seite 79 abgedruckte Sponsoring-Erlass des Bundesministeriums der Finanzen vom 18.2.1998.

DER ZWECKBETRIEB

Zweckbetriebe sind nach § 65 AO wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, die zur Verwirklichung der gemeinnützigen, mildtätigen oder kulturellen Zwecke unentbehrlich sind, unmittelbar diese Zwecke verwirklichen und mit denen der Verein nicht in größerem Umfang als unbedingt notwendig in Wettbewerb zu steuerpflichtigen Betrieben derselben oder ähnlichen Art tritt.

Für bestimmte wirtschaftliche Betätigungen gibt es Sonderregelungen (§§ 66 bis 68 AO), die den allgemeinen Bestimmungen des § 65 AO vorgehen. Danach können zu den Zweckbetrieben gehören:

- ▷ Einrichtungen der Wohlfahrtspflege,
- ▷ Krankenhäuser,
- ▷ sportliche Veranstaltungen, die nicht als steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe zu behandeln sind (vgl. im einzelnen S. 25 bis 28),
- ▷ Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime, Erholungsheime, Mahlzeitendienste,
- ▷ Kindergärten, Studentenheime, Schullandheime und Jugendherbergen,
- ▷ Selbstversorgungsbetriebe (z.B. landwirtschaftliche Betriebe, Tischlereien), Werkstätten für Behinderte,
- ▷ von den zuständigen Behörden genehmigte Lotterien und Ausspielungen, wenn der Reinertrag unmittelbar und ausschließlich zur Förderung mildtätiger, kirchlicher oder gemeinnütziger Zwecke genutzt wird,
- ▷ kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen,
- ▷ Volkshochschulen und ähnliche Bildungseinrichtungen.

Kulturelle Einrichtungen wie Museen und Theater sowie kulturelle Veranstaltungen wie Konzerte (einschließlich musikalischer Darbietungen bei Festen anderer Veranstalter) und Kunstausstellungen sind unabhängig von der Höhe der erzielten Überschüsse stets als Zweckbetriebe zu behandeln. Voraussetzung ist, dass die Förderung der Kultur Satzungszweck des Vereins ist. Werden im Rahmen solcher Veranstaltungen Speisen und Getränke verkauft, ist insoweit ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb gegeben.

Wird für den Besuch einer kulturellen Veranstaltung mit Bewirtung einheitlicher Eintrittspreis bezahlt, so ist dieser ggf. im Schätzungswege in einen Entgeltteil für den Besuch der Veranstaltung (Zweckbetrieb) und einen Entgeltteil für die Bewirtung (steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb) aufzuteilen. Wirbt der Verein im Rahmen dieser Einrichtungen oder Veranstaltungen für andere Unternehmen gegen Entgelt, so liegt insoweit ebenfalls ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor.

Kleidersammlungen sind kein Zweckbetrieb, wenn durch Veräußerung der gesammelten Kleidungsstücke Mittel für den gemeinnützigen Verein beschafft werden sollen, und zwar unabhängig davon, ob dies Haupt- oder Nebenzweck der Sammlungen ist. Bei Einrichtungen der Wohlfahrtspflege ist der Einzelverkauf gesammelter Kleidungsstücke in einer Kleiderkammer oder einer ähnlichen Einrichtung hingegen ein Zweckbetrieb, wenn mindestens zwei Drittel der Empfänger wirtschaftlich hilfsbedürftige Personen im Sinne des § 53 AO sind.



DER STEUERPFlichtige WIRTSCHAFTLICHE GESCHÄFTSBETRIEB

Zu den Einkünften aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben gehören alle Erträge, die nicht im ideellen Bereich, im Rahmen der Vermögensverwaltung oder in Zweckbetrieben anfallen. Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe sind beispielsweise:

- ▶ der Verkauf von Speisen und Getränken z.B. bei Sportveranstaltungen, kulturellen Veranstaltungen, Straßenfesten,
- ▶ gesellige Veranstaltungen, für die Eintrittsgeld erhoben wird (dabei spielt es keine Rolle, ob die Teilnehmer Vereinsmitglieder oder Nichtmitglieder sind),
- ▶ sportliche Veranstaltungen, die nicht als Zweckbetrieb zu behandeln sind (vgl. S. 25 bis 28),
- ▶ stundenweise Vermietung von Sportanlagen und Sportgeräten an Nichtmitglieder,
- ▶ vom Verein selbst betriebene Vereinsgaststätten,
- ▶ Verkauf von Sportartikeln,
- ▶ Werbung in Vereinszeitschriften und Programmheften sowie Bandenwerbung,
- ▶ Werbung auf Trikots, Sportschuhen, Helmen usw.
- ▶ Sammlung und Verwertung von Altmaterialien zur Mittelbeschaffung,
- ▶ Veranstaltung von Basaren, Flohmärkten und Straßenfesten.

DIE BESTEUERUNGSGRENZE

Die Besteuerung der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe gemeinnütziger Vereine ist durch die Einführung einer Besteuerungsgrenze von 35.000 Euro vereinfacht worden. Ein gemeinnütziger Verein ist von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer freigestellt, wenn die Bruttoeinnahmen (Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer) aller steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe insgesamt 35.000 Euro im Jahr nicht übersteigen.

BEISPIEL

Ein gemeinnütziger Gesangsverein erzielt im Jahr folgende Bruttoeinnahmen:

► aus Beiträgen	20.000 €
► aus Eintrittsgeldern bei Konzerten	15.000 €
► aus dem Verkauf von Speisen und Getränken während der Konzertveranstaltungen	12.000 €
► aus dem selbstbewirtschafteten Sängerheim	10.000 €
► aus dem Anzeigengeschäft in den Programmheften	4.000 €
► aus dem Vereinsfest	2.000 €
► Zinsen aus Bank- und Sparguthaben	1.000 €

STEUERLICHE BEHANDLUNG

Die Bruttoeinnahmen aus den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben betragen in diesem Beispiel:

Verkauf von Speisen und Getränken	12.000 €
+ Einnahmen Sängerheim	10.000 €
+ Anzeigengeschäft	4.000 €
+ Vereinsfest	2.000 €
Summe	28.000 €

Da die Besteuerungsfreigrenze von 35.000 Euro nicht überschritten ist, fällt keine Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer an. Wird die Besteuerungsgrenze auch nur geringfügig überschritten, unterliegen die Überschüsse aus den wirtschaftlichen Betätigungen in voller Höhe der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer.

GEWINNERMITTLUNG BEI ÜBERSCHREITEN DER BESTEUERUNGSGRENZE

Es ist zweckmäßig, den Gewinn für jeden steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gesondert zu ermitteln. Für die Berechnung der Körperschaftsteuer sind die Ergebnisse zusammenzufassen. Ein Gewinn aus einem Geschäftsbetrieb kann mit dem Verlust aus einem anderen Geschäftsbetrieb ausgeglichen werden.

Der Gewinn aus einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb wird entweder durch Vermögensvergleich (Bilanzierung) oder durch Überschussrechnung ermittelt. Wegen einer evtl. Buchführungspflicht siehe Seite 16.

In der Mehrzahl der Fälle kann der Gewinn durch Einnahmeüberschussrechnung ermittelt werden. Dabei werden von den im jeweiligen Kalenderjahr zugeflossenen Betriebseinnahmen die im gleichen Zeitraum geleisteten Betriebsausgaben abgezogen.

Überschreiten die Betriebseinnahmen - einschließlich der Umsatzsteuer - aus den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben die Besteuerungsgrenze von insgesamt 35.000 Euro im Jahr, ist der Steuererklärung für jeden wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der Vordruck „Einnahmeüberschussrechnung – Anlage EUR“ beizufügen. In den Vordruck sind nur die steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe aufzunehmen.

BETRIEBSEINNAHMEN UND -AUSGABEN

Betriebseinnahmen sind Einnahmen, die im Rahmen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs anfallen. Hierher gehören z.B. auch Einnahmen aus dem Verkauf von Vermögensgegenständen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs (z.B. von entbehrliech gewordenem Inventar).

Betriebsausgaben sind Aufwendungen, die durch den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb veranlasst sind, z.B.

- ▷ Ausgaben für Waren,
- ▷ Löhne und Gehälter (z.B. Bedienungsgelder),
- ▷ Heizungs- und Beleuchtungskosten,
- ▷ Betriebssteuern wie Umsatzsteuer, Grundsteuer und Getränkesteuern,
- ▷ Miet- und Pachtzinsen,
- ▷ Schuldzinsen,
- ▷ Reinigungskosten,
- ▷ Aufwendungen für Reparaturen,
- ▷ Büromaterial,
- ▷ Porto-, Telefongebühren,
- ▷ Absetzung für Abnutzung (AfA) für Gebäude und bewegliche Anlagegüter.



Die Anschaffungs-/Herstellungskosten von selbständigen, abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (Gebäude, Einrichtungsgegenstände usw.) sind grundsätzlich im Wege der AfA über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zu verteilen. Wirtschaftsgüter sind abnutzbar, wenn sich deren Nutzbarkeit infolge wirtschaftlichen oder technischen Wertverzehrs auf einen beschränkten Zeitraum erstreckt.

Eine Ausnahme gilt nur für so genannte geringwertige Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten – ohne Umsatzsteuer – bei Anschaffung oder Herstellung vor dem 01.01.2008 nicht mehr als 410 Euro betragen haben. Sie können im Anschaffungs-/Herstellungsjahr voll abgeschrieben werden. Diese Wirtschaftsgüter sind in einem besonderen Verzeichnis aufzuführen.

Geringwertige Wirtschaftsgüter, die nach dem 31.12.2007 und vor dem 01.01.2010 angeschafft oder hergestellt wurden und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten – ohne Umsatzsteuer – nicht mehr als 150 Euro betragen haben, müssen im Anschaffungs- oder Herstellungsjahr in voller Höhe abgeschrieben werden. Ein besonderes Verzeichnis braucht in diesem Fall nicht geführt zu werden.

Alle Wirtschaftsgüter, die nach dem 31.12.2007 und vor dem 01.01.2010 innerhalb desselben Wirtschaftsjahres angeschafft oder hergestellt wurden und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten – ohne Umsatzsteuer - jeweils mehr als 150 Euro, jedoch nicht mehr als 1.000 Euro betragen haben, müssen in einem Sammelposten zusammengefasst werden. Dieser Sammelposten ist im Anschaffungs- oder Herstellungsjahr und den folgenden vier Wirtschaftsjahren unabhängig von der Nutzungsdauer der enthaltenen Wirtschaftsgüter um jeweils ein Fünftel abzuschreiben.

Für Wirtschaftsgüter, die nach dem 01.01.2010 angeschafft oder hergestellt wurden bzw. werden, besteht ein Wahlrecht, das für jeden Veranlagungszeitraum einheitlich auszuüben ist. Bei Wirtschaftsgütern, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten jeweils 410 Euro nicht übersteigen, kann der Sofortabzug vorgenommen werden oder alternativ sind die Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von mehr als 150 Euro bis maximal 1.000 Euro in einen jahresbezogenen Sammelposten einzustellen.

Nach § 64 Abs. 6 AO kann bei bestimmten wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben der Besteuerung ein Gewinn von 15% der Einnahmen zugrunde gelegt werden. Dazu zählt auch der Gewinn aus Werbung für Unternehmen, die im Zusammenhang mit der steuerbegünstigten Tätigkeit einschließlich Zweckbetrieben stattfindet, z.B. die Banden- und Trikotwerbung bei Sportveranstaltungen. Die in diesen Fällen in den Einnahmen enthaltene Umsatzsteuer ist neben dem pauschal ermittelten Gewinn als Betriebseinnahme und bei Zahlung an das Finanzamt als Betriebsausgabe zu berücksichtigen. Alle anderen mit der wirtschaftlichen Tätigkeit in Zusammenhang stehenden Einnahmen und Ausgaben sind mit dem Ansatz des pauschal ermittelten Gewinns abgegolten. Darlehensaufnahmen sind nicht als Einnahmen, Darlehensrückzahlungen nicht als Betriebsausgaben zu behandeln.

Bei der Gewinnermittlung können nur die tatsächlich vom Verein geleisteten Ausgaben abgezogen werden. Leistungen von Vereinsmitgliedern, die diese dem Verein gegenüber unentgeltlich erbringen, können nicht berücksichtigt werden, denn der Ansatz von "fiktiven Kosten" ist nicht zulässig. Wollen Vereinsmitglieder auf diese Art ihren gemeinnützigen Verein finanziell unterstützen, müssen sie folgenden Weg wählen: Sie müssen sich für ihre Mitarbeit angemessen bezahlen lassen und dann dem Verein den Lohn, den sie erhalten, als Spende wieder zur Verfügung stellen. Für den Lohn ist vom Verein ggf. nur eine pauschale Lohnsteuer zu entrichten (s. S. 52). Die Spende kann vom Vereinsmitglied in seiner Einkommensteuererklärung abgezogen werden.

ALTMATERIALSAMMLUNGEN

Der Verkauf von unentgeltlich erworbenem Altmaterial stellt im Regelfall einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dar. Lediglich der Einzelverkauf gesammelter Kleidungsstücke im Rahmen des Satzungszwecks in einer Kleiderkammer oder ähnlichen Einrichtung kann als steuerfreier Zweckbetrieb anzusehen sein, wenn die Leistungen zu mindestens zwei Dritteln hilfsbedürftigen Personen i. S. d. § 53 AO zugute kommen.

Der Überschuss aus Altmaterialsammlungen kann auf Antrag des Vereins aus Vereinfachungsgründen in Höhe des branchenüblichen Reingewinns geschätzt werden (§ 64 Abs. 5 AO). Altmaterialsammlungen in diesem Sinne sind die Sammlung und Verwertung von Lumpen, Altpapier, Schrott usw. Die Regelung gilt nicht für den Einzelverkauf gebrauchter Sachen (z.B. alter Möbel oder noch gebrauchsfähiger Kleidung). Basare und ähnliche Einrichtungen sind daher nicht begünstigt.

Der branchenübliche Reingewinn ist bei der Verwertung von

- ▶ Altpapier mit 5% und bei
- ▶ anderem Altmaterial mit 20%

der Einnahmen anzusetzen.

Zu den Einnahmen gehört nicht die im Bruttopreis enthaltene Umsatzsteuer. Die bei den Altmaterialsammlungen tatsächlich angefallenen Betriebsausgaben dürfen nicht bei anderen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben abgezogen werden.

Führen mehrere Vereine eine Altmaterialsammlung gemeinsam durch, so kann jeder beteiligte Verein für die auf ihn entfallenden Einnahmen die Pauschale des § 64 Abs. 5 AO in Anspruch nehmen.

ÜBERBLICK ÜBER DIE BEHANDLUNG GEMEINNÜTZIGER VEREINE BEI DER KÖRPERSCHAFTSTEUER

Die folgende Aufstellung will, Sportveranstaltungen ausgenommen (vgl. hierzu S. 25), einen zusammenfassenden Überblick über die steuerliche Behandlung der wichtigsten Einnahmen eines gemeinnützigen Vereins geben.

1. STEUERFREIER BEREICH

A) IDEELLER BEREICH

- ▶ Mitgliedsbeiträge
- ▶ Spenden
- ▶ Öffentliche Zuschüsse
- ▶ Schenkungen/Erbschaften
- ▶ Vermächtnisse

B) VERMÖGENSVERWALTUNG

- ▶ Zinseinnahmen aus Bank- und Sparguthaben
- ▶ Erträge aus Wertpapieren
- ▶ Erträge aus der Vermietung von Grundbesitz
- ▶ Erlöse aus dem Verkauf von Grundbesitz
- ▶ Pachtzinsen aus der Verpachtung von wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben wie z.B. Vereinstaverne, Übernachtungsbetrieb
- ▶ Erträge bei Einschaltung eines Werbeunternehmers

C) ZWECKBETRIEBE

- ▶ Kulturelle Veranstaltungen wie Konzerte und Theateraufführungen gegen Entgelt
- ▶ Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, insbesondere Krankenhäuser
- ▶ Tombola

2. STEUERPFLICHTIGER BEREICH

WIRTSCHAFTLICHER GESCHÄFTSBETRIEB

Einnahmen aus

- ▶ dem Verkauf von Speisen und Getränken bei Vereinsfesten, kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen
- ▶ der Werbung durch den Verein selbst in Vereinszeitschriften, Programmheften, Plakaten o.ä., ebenso Sportplatzwerbung
- ▶ Straßenfesten, Flohmärkten, Basaren
- ▶ dem Verkauf gesammelten Altmaterials

FREIGRENZE: Bei Bruttoeinnahmen bis zur Besteuerungsfreigrenze von 35.000 Euro im Jahr aus allen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben unterliegen die erwirtschafteten Gewinne nicht der Körperschaft- und Gewerbesteuer.

Übersteigen die Bruttoeinnahmen die Grenze von 35.000 Euro, unterliegen die gesamten erwirtschafteten Gewinne der Körperschaft- und Gewerbesteuer.



SONDERREGELUNGEN FÜR SPORTVERANSTALTUNGEN

Nach § 67a Abs. 1 AO sind sportliche Veranstaltungen grundsätzlich als steuerbegünstigte Zweckbetriebe zu behandeln, wenn die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer insgesamt 35.000 Euro im Jahr nicht übersteigen. In bestimmten Fällen kann es aber günstiger sein, auf die Anwendung dieser Zweckbetriebsgrenze zu verzichten und die Besteuerung nach den allgemein für die Behandlung sportlicher Veranstaltungen geltenden Grundsätzen (Unterscheidung nach der Teilnahme bezahlter oder unbezahlter Sportler) zu wählen. Kleine Vereine werden in der Regel mit der Zweckbetriebsgrenze „gut fahren“. Für größere Vereine kann in Einzelfällen der **Verzicht auf die Zweckbetriebsgrenze** nach § 67a Abs. 2 AO interessant sein. Die Regelungen des § 67a AO sind im Einzelnen sehr kompliziert und erfordern gute Kenntnisse des Gemeinnützigkeitsrechts. Hier sollen deshalb nur die wichtigsten Grundzüge dargestellt werden.

UNTERSCHREITEN DER ZWECKBETRIEBSGRENZE

Sportliche Veranstaltungen von steuerbegünstigten Sportvereinen sind kraft ausdrücklicher Regelung des § 67a Abs. 1 AO ein steuerbegünstigter Zweckbetrieb, wenn die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer aus allen sportlichen Veranstaltungen eines Kalenderjahres 35.000 Euro nicht übersteigen. Zu den Einnahmen aus Sportveranstaltungen zählen z.B. Eintrittsgelder, Start- und Teilnahmegebühren, Ablösezahlungen und Einnahmen aus der Vergabe von Rundfunk- oder Fernsehübertragungsrechten. Der Verkauf von Speisen und Getränken oder die Werbung gehört nicht zu den sportlichen Veranstaltungen, sondern ist stets steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb.

Wird die Zweckbetriebsgrenze nicht überschritten, kann trotzdem ein steuerbegünstigter Zweckbetrieb vorliegen, wenn bezahlte Sportler an sportlichen Veranstaltungen teilgenommen haben. Die Bezahlung von Sportlern darf aus den Mitteln des Zweckbetriebs oder auch aus Mitteln des ideellen Bereichs (z.B. Spenden, Mitgliedsbeiträgen) erfolgen. Durch die Bezahlung von Sportlern dürfen auch Dauerverluste entstehen, die aus dem ideellen Bereich ohne Gefährdung der Gemeinnützigkeit abgedeckt werden (etwas anderes gilt nur bei Dauerverlusten in steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben). An dieser Stelle soll noch einmal darauf hingewiesen werden, dass der Verein den bezahlten Sport nur **neben** dem unbezahlten Sport – also in untergeordnetem Umfang – ohne Gefährdung seiner Gemeinnützigkeit fördern darf (§ 58 Nr. 9 AO).

BEISPIEL:

Ein steuerbegünstigter Sportverein hat folgende Bruttoeinnahmen:

► Mitgliedsbeiträge	13.000 €
► Spenden	4.500 €
► Eintrittsgeld für sportliche Veranstaltungen	17.500 €
► Ablösezahlungen für die Abgabe von Sportlern	4.000 €
► Verkauf von Speisen und Getränken	11.000 €
► Werbeeinnahmen	7.500 €

Gesamteinnahmen 57.500 €

STEUERLICHE BEHANDLUNG:

Die Mitgliedsbeiträge und Spenden sind steuerfreie Einnahmen des ideellen Bereichs. Die Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen (Eintrittsgelder, Ablösezahlungen) betragen 21.500 Euro. Da diese Bruttoeinnahmen die Zweckbetriebsgrenze von 35.000 Euro nicht übersteigen, sind die sportlichen Veranstaltungen als ein (steuerbegünstigter) Zweckbetrieb zu behandeln. Der Verkauf von Speisen und Getränken sowie die Werbeeinnahmen sind steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe. Auch hier fallen aber keine Körperschafts- und Gewerbesteuer an, weil die Einnahmen mit 18.500 Euro die Besteuerungsgrenze in Höhe von 35.000 Euro nicht übersteigen.

ÜBERSCHREITEN DER ZWECKBETRIEBSGRENZE

Wenn die Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen die Zweckbetriebsgrenze (35.000 Euro) übersteigen, sind alle sportlichen Veranstaltungen eines Jahres ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb. Auch hierbei kommt es nicht darauf an, ob bezahlte Sportler beteiligt waren.

Da bei Überschreiten der Zweckbetriebsgrenze zugleich auch die allgemeine Besteuerungsgrenze (Körperschafts- und Gewerbesteuer) von ebenfalls 35.000 Euro für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe nach § 64 Abs. 3 AO überschritten ist, werden die sportlichen Veranstaltungen der Besteuerung unterworfen. Hierbei werden die sportlichen Veranstaltungen zusammen mit ggf. bestehenden weiteren wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben nach § 64 Abs. 2 AO als ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb behandelt. Als Folge dieser Regelung können Verluste aus sportlichen Veranstaltungen (bei Amateurveranstaltungen regelmäßig der Fall) mit Gewinnen aus anderen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben verrechnet werden, so dass auch diese Regelung für den Verein in den meisten Fällen nicht ungünstig ist.

Sollten die aus Sportveranstaltungen (steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb) entstandenen Verluste jedoch nicht mit den Gewinnen aus den übrigen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ausgeglichen werden können, ist Vorsicht geboten. Diese Verluste aus dem wegen Überschreitens der Zweckbetriebsgrenze steuerpflichtigen Tätigkeitsbereich dürfen nämlich nicht (dauerhaft) mit Mitteln des steuerbegünstigten ideellen Bereichs ausgeglichen werden. Wird hiergegen nachhaltig verstoßen, droht der Verlust der Gemeinnützigkeit. Unter Umständen kann in derartigen Fällen der Verzicht auf die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze die günstigere Lösung sein (s. nachfolgende Ausführungen zum Wahlrecht).

Die Zweckbetriebsgrenze von 35.000 Euro besteht neben der Besteuerungsfreigrenze in gleicher Höhe. Das Zusammenwirken beider Grenzen soll im folgenden Beispiel verdeutlicht werden.

BEISPIEL

Einnahmen eines steuerbegünstigten Vereins aus:	Verein A	Verein B	Verein C	Verein D
sportlichen Veranstaltungen	10.000 €	20.000 €	25.000 €	36.000 €
Werbung und Getränkeverkauf	5.000 €	25.000 €	40.000 €	2.500 €

STEUERLICHE BEHANDLUNG:

Auf die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze ist nicht verzichtet worden.

Verein A: Da die Zweckbetriebsgrenze nicht überschritten wird, stellen die sportlichen Veranstaltungen einen Zweckbetrieb dar. Mögliche Gewinne aus der Werbung und dem Getränkeverkauf unterliegen nicht der Körperschaft- und Gewerbesteuer, weil die Einnahmen aus diesen Tätigkeiten nicht die Besteuerungsfreigrenze überschreiten.

Verein B: Wie beim Verein A. Da es sich bei den sportlichen Veranstaltungen um einen Zweckbetrieb handelt, ist es ohne Bedeutung, dass die Einnahmen aus allen Betrieben zusammen höher als 35.000 Euro sind.

Verein C: Die sportlichen Veranstaltungen sind ein Zweckbetrieb und unterliegen deshalb nicht der Körperschaft- und Gewerbesteuer. Die Einnahmen aus der Werbung und dem Getränkeverkauf übersteigen zusammen die Besteuerungsfreigrenze. Der genaue Überschuss daraus muss ermittelt werden und unterliegt der Körperschaft- und Gewerbesteuer.

Verein D: Die sportlichen Veranstaltungen sind ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, weil die Einnahmen die Zweckbetriebsgrenze überschreiten. Dadurch ist zugleich auch die Besteuerungsfreigrenze überschritten (Einnahmen aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben insgesamt 38.500 Euro). Der Verein muss den Überschuss aus allen Betrieben ermitteln und versteuern.

WAHLRECHT

§ 67a Abs. 2 AO gibt steuerbegünstigten Sportvereinen die Möglichkeit, bis zur Unanfechtbarkeit des Körperschaftsteuerbescheids auf die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze auf sportliche Veranstaltungen zu verzichten. Bei Ausübung dieses Wahlrechts ist der Verein mindestens für fünf Veranlagungszeiträume an seine Erklärung gebunden.

Verzichtet der Verein auf die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze, kommt es für die Beurteilung einer sportlichen Veranstaltung als Zweckbetrieb nur noch darauf an, ob an ihr auch bezahlte Sportler oder ausschließlich unbezahlt Sportler (Amateure) teilgenommen haben. Sportliche Veranstaltungen eines steuerbegünstigten Sportvereins sind nach § 67a Abs. 3 AO als Zweckbetrieb einzustufen, wenn

- ▶ kein **Sportler des Vereins** teilnimmt, der für seine sportliche Betätigung oder für die Benutzung seiner Person, seines Namens, seines Bildes oder seiner sportlichen Betätigung zu Werbezwecken von dem Verein oder einem Dritten über eine Aufwandsentschädigung hinaus Vergütungen oder andere Vorteile erhält,
- ▶ kein **anderer Sportler** teilnimmt, der für die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Verein oder einem Dritten im Zusammenwirken mit dem Verein über eine Aufwandsentschädigung hinaus Vergütungen oder andere Vorteile erhält.

Pauschale Zahlungen an einen Sportler des Vereins (nicht an vereinsfremde Sportler) bis zu insgesamt 400 Euro je Monat im Jahresdurchschnitt sind nach Auffassung der Finanzverwaltung für die Zweckbetriebseigenschaft unschädlich. Höhere Aufwendungen müssen im Einzelnen nachgewiesen werden.

ÜBERSCHUSSERMITTlung

Muster einer Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben

A. IDEELLER TÄTIGKEITSBEREICH

Beitragseinnahmen	_____ €
Spenden, staatliche Zuschüsse u.ä.	_____ €

Steuerfreie Einnahmen	_____ €
-----------------------	---------

B. VERMÖGENSVERWALTUNG

Einnahmen	_____ €
Zinsen und sonstige	_____ €

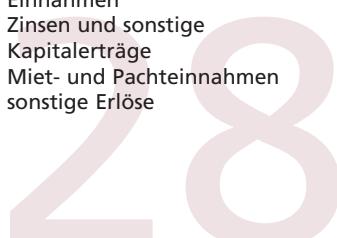
Kapitalerträge	_____ €
----------------	---------

Miet- und Pachteinnahmen	_____ €
--------------------------	---------

sonstige Erlöse	_____ €
-----------------	---------

Ausgaben	_____ €
----------	---------

Reinertrag	_____ €
------------	---------



C. ZWECKBETRIEBE

1. Sportliche Veranstaltungen

Wenn die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer insgesamt 35.000 Euro im Jahr nicht übersteigen.

Bei Verzicht auf die Anwendung dieser Grenze, sportliche Veranstaltungen, bei denen keine bezahlten Sportler teilnehmen

Einnahmen _____ €

Ausgaben (z.B. für Schiedsrichter und Linienrichter, Kassen-, Ordnungs- und Sanitätsdienst, Werbeaufwand, Reisekosten, Kosten für Trainer, Masseure, für Beschaffung und Instandhaltung von Sportabteilungen, Umsatzsteuer u. ä.) _____ €

Überschuss/Verlust _____ €



2. Kulturelle Einrichtungen und kulturelle Veranstaltungen

Einnahmen _____ €

Ausgaben _____ €

Saalmiete _____ €

Künstler _____ €

Musik _____ €

Sonstiges _____ €

Überschuss/Verlust _____ €

3. Genehmigte Lotterien und Ausspielungen,

Einnahmen (z.B. aus Losverkauf) _____ €

Ausgaben (z.B. für Preise, Umsatzsteuer u.ä.) _____ €

Überschuss/Verlust _____ €

4. Kurzfristige Sportstättenvermietung an Mitglieder

Einnahmen _____ €

Ausgaben _____ €

Überschuss/Verlust _____ €

Die unter A bis C aufgeführten Tätigkeitsbereiche führen beim gemeinnützigen Verein nicht zu einer Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerpflicht.

D. WIRTSCHAFTLICHE GESCHÄFTSBETRIEBE

1. Selbstbewirtschaftete Vereinsgaststätte

Einnahmen	_____ €
Ausgaben	_____ €
Waren	_____ €
Löhne und Gehälter	_____ €
Heizung und Beleuchtung	_____ €
Betriebssteuern	_____ €
Reinigung	_____ €
Telefon/Porto	_____ €
Büromaterial	_____ €
Miete und Pacht	_____ €
Schuldzinsen	_____ €
Reparaturen	_____ €
Absetzung für Abnutzung	_____ €
Geringwertige Anlagegüter	_____ €
sonstige Kosten	_____ €

Überschuss/Verlust _____ €

2. Sportliche Veranstaltungen

Wenn die Einnahmen einschl. Umsatzsteuer insgesamt 35.000 Euro im Jahr übersteigen.

Bei Verzicht auf die Anwendung dieser Grenze sportliche Veranstaltungen, an denen bezahlte Sportler teilnehmen.

Einnahmen (einschließlich der Einnahmen aus Werbung im Zusammenhang mit den Veranstaltungen)

Ausgaben (für Sportler, Schiedsrichter und Linienrichter, Kassen-, Ordnungs- und Sanitätsdienst, Werbeaufwand, Reisekosten, Kosten für Trainer und Masseure, für Beschaffung und Instandhaltung von Sportmaterialien, Umsatzsteuer u.ä.)

Überschuss/Verlust _____ €

3. Sonstige wirtschaftliche Betätigungen

(z.B. eigene Werbung des Vereins im Zusammenhang mit Zweckbetrieben im Sinne von C 1 und 2 ggf. pauschaler Gewinnansatz von 15% der Einnahmen, kurzfristige Sportstättenvermietung an Nichtmitglieder sowie gesellige Veranstaltungen und die Bewirtung bei sportlichen und bei kulturellen Veranstaltungen)

Einnahmen _____ €
Ausgaben _____ €
(ggf. Pauschale in Höhe von 25% der Netto-Entgelte aus Werbung) _____ €

Überschuss/Verlust _____ €

Gesamtüberschuss (Verlust)
sämtlicher wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe
Summe D 1 - D 3 _____ €

4. Einnahmen (einschl. Umsatzsteuer)
aus sämtlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben _____ €
- ▶ mehr als 35.000 Euro = die Überschüsse aus wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe unterliegen der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer
 - ▶ bis 35.000 Euro = es besteht keine Körperschaft- und Gewerbesteuerpflicht.

HÖHE DER KÖRPERSCHAFTSTEUER

Bei gemeinnützigen Vereinen mindert sich das zu versteuernde Einkommen, d.h. das zusammengefasste Ergebnis aller steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe, um den Freibetrag von 5.000 Euro, höchstens jedoch in Höhe des Einkommens (§ 24 KStG). Die Körperschaftsteuer beträgt 15% des verbleibenden Betrags.

SOLIDARITÄTSZUSCHLAG

Ab dem 1.1.1995 wird auf die Körperschaftsteuer - wie auf die Einkommensteuer auch - ein Solidaritätszuschlag erhoben. Der Solidaritätszuschlag beträgt derzeit 5,5% der festgesetzten Körperschaftsteuer des Vereins.

KAPITALERTRAGSTEUER AUF ZINSEN

Kreditinstitute müssen von Zinserträgen in der Regel Kapitalertragsteuer von 25% einbehalten und an das Finanzamt abführen.

Steuerpflichtige Vereine können von ihren Einnahmen aus Kapitalvermögen einen Sparerpauschbetrag von 801 Euro abziehen. In diesem Umfang kann der Verein seinem Kreditinstitut frühzeitig einen Freistellungsauftrag erteilen. Das Kreditinstitut wird aufgrund des Freistellungsauftrags vom Steuerabzug so lange Abstand nehmen, bis dieser aufgebraucht ist. Dies gilt nicht, wenn die Zinseinnahmen zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb des Vereins gehören.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Vereine von diesem Kapitalertragsteuerabzug ganz oder teilweise freigestellt werden. Bezieht ein gemeinnütziger Verein Zinserträge, die nicht in einem von ihm unterhaltenen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb angefallen sind, kann er vom Kapitalertragsteuerabzug freigestellt werden, wenn er der auszahlenden Stelle

- ▶ eine amtlich beglaubigte Kopie des Freistellungsbescheids des Finanzamtes vorlegt, der für einen nicht älter als 5 Jahre zurückliegenden Veranlagungszeitraum vor dem Veranlagungszeitraum des Zuflusses der Kapitalerträge erteilt wurde, bzw. bei neu gegründeten Vereinen die vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit vorlegt, deren Gültigkeitsdauer nicht vor dem Veranlagungszeitraum des Zuflusses der Kapitalerträge endet,

oder

- ▶ eine Nichtveranlagungsbescheinigung (NV-Bescheinigung) des zuständigen Finanzamtes vorlegt.

Wenn Kapitalertragsteuer auf Zinsen wegen verspäteter Vorlage der Nichtveranlagungsbescheinigung, des Freistellungsauftrags bzw. der vorläufigen Bescheinigung über die Gemeinnützigkeit durch die auszahlende Stelle einbehalten wurde und die auszahlende Stelle von der Möglichkeit der Änderung ihrer Steueranmeldung keinen Gebrauch macht, kann der gemeinnützige Verein bei dem für ihn zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Erstattung der Kapitalertragsteuer stellen, dem zur Vermeidung von sachlichen Härten entsprochen wird.

GEWERBESTEUER

UMFANG DER STEUERPFLICHT

Der Gewerbesteuer unterliegt ein gemeinnütziger Verein in gleichem Umfang wie der Körperschaftsteuer. Der ideelle Bereich, die Vermögensverwaltung und die Zweckbetriebe sind von der Gewerbesteuer befreit. Lediglich für die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe kann Gewerbesteuer anfallen, und zwar dann, wenn die Besteuerungsfreigrenze von 35.000 Euro überschritten ist.

ART DER BESTEUEERUNG

Besteuerungsgrundlage ist der Gewerbeertrag. Er errechnet sich aus dem zusammengefassten Ergebnis aller steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe, bestimmten Hinzurechnungen (So ist z.B. ein Viertel der Summe aller Entgelte für Schulden hinzuzurechnen, die den Betrag von 100.000 Euro übersteigen.) und bestimmten Kürzungen (insbesondere ein Abzug von 1,2% des nach den Wertverhältnissen am 1.1.1964 festgestellten Einheitswertes für Grundstücke, erhöht um 40%).

GEWERBESTEUERBESCHEID

Entsprechend der Freibetragsregelung wird vom Gewerbeertrag ein Freibetrag von 5.000 Euro abgezogen. Der verbleibende Gewerbeertrag der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe wird auf volle 100 Euro abgerundet. Von dem abgerundeten Gewerbeertrag wird der Gewerbesteuermessbetrag durch Anwendung der Messzahl, die 3,5% beträgt, ermittelt.

Der vom Finanzamt festgesetzte Gewerbesteuermessbetrag ist für die Gemeinde die Grundlage zur Erhebung der Gewerbesteuer. Die Gemeinde erlässt den Gewerbesteuerbereich. Die Höhe der Gewerbesteuer ergibt sich durch Multiplikation des Gewerbesteuereingesatzes der jeweiligen Gemeinde mit dem Gewerbesteuermessbetrag.

UMSATZSTEUER

EINIGE ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

Gemeinnützige Vereine üben eine unternehmerische Tätigkeit aus, wenn sie Lieferungen oder sonstige Leistungen gegen Entgelt zur Erzielung von Einnahmen nachhaltig ausführen. Nachhaltigkeit bedeutet dabei die wiederholte Ausführung von entgeltlichen Lieferungen oder sonstigen Leistungen. Dies ist z.B. der Fall, wenn ein Musikverein jedes Jahr ein Musikfest veranstaltet und dabei Eintrittsgelder erhebt.

Zum Unternehmen des gemeinnützigen Vereins rechnen alle Umsätze der Vermögensverwaltung, der Zweckbetriebe und der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe. Im ideellen Bereich hingegen ist der gemeinnützige Verein nicht als Unternehmer tätig.

Beispiele für die Unternehmertätigkeit von Vereinen sind insbesondere die Eigenbewirtschaftung einer Vereinskneipe, die Durchführung von sportlichen und geselligen Veranstaltungen gegen Eintrittsgeld, der Verkauf von Speisen und Getränken bei sportlichen und geselligen Veranstaltungen, die Vermietung von Grundstücken, Gebäuden, Räumen, Sportanlagen, Sportgeräten und Musikinstrumenten, der Verkauf von Zeitschriften und Programmen, die Veröffentlichung von Anzeigen in Festschriften und Vereinszeitschriften, die Werbung in Sportstätten, an der Bande und am Trikot.

Beteiligen sich an einer Sportveranstaltung mehrere Vereine, so sind die Eintrittsgelder in der Regel durch den Platzverein, bei Spielen auf neutralen Plätzen durch den mit der Ausrichtung des Spiels beauftragten Verein zu versteuern. Das gilt auch für Veranstaltungen unter Beteiligung ausländischer Gastvereine.

Eine unternehmerische Tätigkeit ist auch dann gegeben, wenn sich mehrere Vereine zur Durchführung von Veranstaltungen (z.B. Dorffeste, Faschingsveranstaltungen) zusammenschließen, d.h. eine Arbeitsgemeinschaft bilden, und im Rahmen dieses Zusammenschlusses Lieferungen oder sonstige Leistungen gegen Entgelt ausführen (z.B. Eintrittsgelder erheben, Getränke verkaufen). In diesen Fällen ist die Arbeitsgemeinschaft als solche die Unternehmerin.

Einnahmen aus echten Mitgliedsbeiträgen oder Spenden an den Verein werden im ideellen Bereich erzielt und sind damit nicht steuerbar. Das gilt auch für öffentliche Zuschüsse, die zur Verwirklichung der satzungsmäßigen Vereinszwecke gewährt und eingesetzt werden. Dies gilt auch für Hilfsgeschäfte, die der ideelle Betrieb des gemeinnützigen Vereins mit sich bringt. Als Hilfsgeschäft in diesem Sinne ist z.B. der Verkauf von entbehrlichen Einrichtungsgegenständen anzusehen.

34

INNERGEMEINSCHAFTLICHE ERWERBE

Ein weiterer steuerlicher Tatbestand ist der innergemeinschaftliche Erwerb. Kauft der Verein Waren, Einrichtungsgegenstände usw. in einem anderen EU-Mitgliedstaat ein, hat er diesen Erwerb der Umsatzsteuer zu unterwerfen.

Gemeinnützige Vereine, die

- ▶ nicht Unternehmer sind oder einen Gegenstand für ihren ideellen Bereich erwerben sowie
- ▶ Vereine (gleich welcher Art), die Unternehmer sind, aber die umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen, oder
- ▶ nur steuerbefreite Umsätze mit Ausschluss des Vorsteuerabzuges ausführen,

unterliegen ebenfalls der Erwerbsbesteuerung, wenn eine bestimmte Erwerbsschwelle überschritten wird. Diese beträgt 12.500 Euro pro Kalenderjahr. Auf die Anwendung der Erwerbsschwelle kann verzichtet werden. Ein solcher Verzicht ist zu empfehlen, wenn der Steuersatz im anderen Mitgliedstaat höher ist als der Steuersatz in Deutschland. Der Verzicht muss gegenüber dem zuständigen Finanzamt erklärt werden.

Der innergemeinschaftliche Erwerb neuer Fahrzeuge und einiger verbrauchsteuerpflichtiger Waren (z.B. Weine, Spirituosen, Tabakwaren) unterliegt immer der Umsatzsteuer in Deutschland.

Der Verein hat dem Lieferer in dem anderen EU-Mitgliedstaat seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitzuteilen. Dadurch wird dem Lieferer angezeigt, dass der Erwerb des Gegenstands im Erwerbsland der Umsatzsteuer unterworfen wird. Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer wird dem gemeinnützigen Verein auf Antrag vom Bundeszentralamt für Steuern - Dienstsitz Saarlouis – 66740 Saarlouis (Tel: 0228/406-0; E-Mail: poststelle-saarlouis@bzst.bund.de) erteilt. Nähere Informationen können im Internet unter www.bzst.de abgerufen werden.



STEUERBEFREIUNGEN

Von den zahlreichen Befreiungsvorschriften des Umsatzsteuergesetzes können für gemeinnützige Vereine insbesondere die folgenden Steuerbefreiungen bedeutsam sein:

- ▶ Durchführung von Vorträgen, Kursen und anderen Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art, wenn die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden. Als Veranstaltung belehrender Art zählt auf dem Gebiete des Sports die entgeltliche Erteilung von Sportunterricht (z.B. Schwimm-, Tennis-, Reit-, Segel-, Skunterricht).
- ▶ Durchführung von anderen kulturellen und sportlichen Veranstaltungen, soweit das Entgelt in Teilnehmergebühren (z.B. Nenngelder, Startgelder) besteht. Als andere kulturelle und sportliche Veranstaltungen kommen z.B. Musikwettbewerbe, Trachtenfeste, Volkswanderungen und Sportwettkämpfe in Betracht. Die hierbei von den aktiven Teilnehmern erhobenen Teilnehmergebühren fallen unter die Steuerbefreiung. Dies gilt jedoch nicht für die Eintrittsgelder der Zuschauer.
- ▶ Ausführung von Orchester- und Chorumsätzen, wenn eine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde vorliegt, nach welcher der Verein die gleichen kulturellen Aufgaben wie entsprechende Einrichtungen der öffentlichen Hand erfüllt.
- ▶ Gewährung von Beherbergung und Verköstigung, wenn überwiegend Jugendliche für Erziehungs-, Ausbildungs- oder Fortbildungszwecke aufgenommen werden und die Leistungen an die Jugendlichen oder an die bei ihrer Erziehung, Fortbildung oder Pflege tätigen Personen ausgeführt werden.
- ▶ Vermietung und Verpachtung von Grundstücken. Diese Befreiungsvorschrift ist nicht auf gemeinnützige Vereine beschränkt. Wird z.B. die Vereinsgaststätte an einen Gastwirt verpachtet oder die vereinseigene Turnhalle an einen Musik- oder Gesangverein zeitweilig vermietet, so sind diese Einnahmen umsatzsteuerfrei, soweit sie auf die Räumlichkeiten als solche entfallen. Steuerfrei sind auch die mit der Vermietung oder Verpachtung in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden üblichen Nebenleistungen. Als solche Nebenleistungen sind die Lieferung von Wärme, die Versorgung mit Wasser, die Flur- und Treppenreinigung oder die Treppenbeleuchtung anzusehen.

Der Verein kann auf die Steuerbefreiung für die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden - sofern sie weder Wohnzwecken noch anderen nichtunternehmerischen Zwecken dienen - verzichten, wenn diese Leistungen gegenüber anderen Unternehmen erbracht werden, die die Grundstücke ausschließlich für Umsätze ohne Vorsteuerausschluss verwenden oder zu verwenden beabsichtigen. Von dieser Möglichkeit sollte insbesondere Gebrauch gemacht werden, um eine Vorsteuerabzugsberechtigung zu erlangen bzw. aufrecht zu erhalten. Letzteres ist ggf. sinnvoll beim Übergang von der steuerpflichtigen zur steuerbefreiten Nutzung eines Grundstücks (z.B. Verpachtung einer vorher selbst bewirtschafteten Vereinsgaststätte). Es empfiehlt sich, die im Zusammenhang mit derartigen Fallgestaltungen auftretenden steuerlichen Folgen mit dem Finanzamt abzustimmen.

VERFAHREN BEI DER BESTEUERUNG

Erzielt ein Verein Einnahmen aus einer unternehmerischen Tätigkeit, so ist grundsätzlich eine Umsatzbesteuerung durchzuführen. Dabei dürften für viele Vereine die besonderen Vergünstigungen für die sog. Kleinunternehmer in Betracht kommen.

KLEINUNTERNEHMERREGELUNG

Die für steuerpflichtige Umsätze geschuldete Umsatzsteuer wird nicht erhoben, wenn der Gesamtumsatz zuzüglich der Umsatzsteuer im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 Euro nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen wird. Dabei gehören zum Gesamtumsatz nicht nur Einnahmen aus Lieferungen und sonstigen Leistungen, sondern auch die sog. unentgeltliche Wertabgabe (darunter versteht man die Überführung oder Verwendung von Gegenständen sowie die Entnahme von sonstigen Leistungen aus dem unternehmerischen Bereich in bzw. für den nichtunternehmerischen Bereich). Nicht zum Gesamtumsatz rechnen dagegen u.a. bestimmte steuerfreie Umsätze (z.B. Einnahmen für erteilten Sportunterricht, Startgelder, Mieteinnahmen).

ERHEBUNG DER UMSATZSTEUER

Die Umsätze der Vereine sind zu versteuern, wenn

- ▶ die Umsätze einschließlich der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr mehr als 17.500 Euro betragen haben,
- ▶ die Umsätze einschließlich der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr weniger als 17.500 Euro betragen haben und im laufenden Kalenderjahr 50.000 Euro voraussichtlich übersteigen werden,
- ▶ die Umsätze einschließlich der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr weniger als 17.500 Euro betragen haben und im laufenden Kalenderjahr 50.000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen werden, sofern der Verein auf die Nichterhebung der Steuer verzichtet hat (sog. Option). Der Verzicht auf die Nichterhebung der Steuer kann sich empfehlen, wenn z.B. infolge größerer Investitionen Vorsteuerüberschüsse zu erwarten sind, die dem Verein erstattet werden können. Allerdings ist der Verzicht auf die Nichterhebung der Umsatzsteuer dann für mindestens fünf Kalenderjahre bindend.

STEUERSÄTZE UND STEUERBERECHNUNG



Soweit Vereine Umsätze aus der Verwirklichung ihrer gemeinnützigen Zwecke erzielen, z.B. Einnahmen aus Sportveranstaltungen oder aus öffentlichen Aufführungen von Musikvereinen, handelt es sich um Umsätze des Zweckbetriebes. Diese Einnahmen (Eintrittsgelder) unterliegen dem ermäßigten Steuersatz von 7%. Dagegen ist für die Umsätze, die ein Verein im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes ausführt, der allgemeine Steuersatz von derzeit 19% anzuwenden. Steuerbegünstigte Tätigkeiten, die von mehreren gemeinnützigen Vereinen gemeinschaftlich ausgeführt werden, z.B. Sportveranstaltungen und Konzerte gegen Eintrittsgeld, bei denen die beteiligten Vereine in Form einer BGB-Gesellschaft auftreten, können ebenso ermäßigt besteuert werden wie gleichartige Leistungen des einzelnen Vereins.

Grundlage der Steuerberechnung ist das vom Verein vereinbarte oder vereinahmte Entgelt ohne Umsatzsteuer. In der Regel wird die anfallende Umsatzsteuer nicht offen auf den Preis (beispielsweise einer Eintrittskarte) aufgeschlagen, sondern sie ist darin enthalten. Zur Feststellung des zu versteuern den Umsatzes muss dann die Umsatzsteuer aus den Einnahmen herausgerechnet werden.

Für Umsätze, die dem ermäßigten Steuersatz von 7% unterliegen, beträgt die herausgerechnete Umsatzsteuer 6,54% der Bruttoeinnahmen (d.h. des Entgelts inklusive der Umsatzsteuer), bei Anwendung des Regelsteuersatzes von 19% dagegen 15,97% der Bruttoeinnahmen.

BEISPIEL

- | | |
|---|------------|
| a) Einnahmen aus einer Sportveranstaltung | 1.000,00 € |
| hieraus Umsatzsteuer nach dem ermäßigten | |
| Steuersatz von 7% = 6,54% von 1.000 € | 65,40 € |
| b) Einnahmen aus Getränkeverkäufen in der Vereinsgaststätte | 1.000,00 € |
| bei Anwendung des Regelsteuersatzes von 19% ergibt | |
| sich eine Umsatzsteuer von 15,97 % aus 1.000 € = | 159,70 € |

VORSTEUER

Von der Umsatzsteuer kann die Vorsteuer abgezogen werden. Als Vorsteuer bezeichnet man die Umsatzsteuer, die von den liefernden oder leistenden Unternehmen dem Verein in Rechnung gestellt wird. Bei Beträgen über 150 Euro muss die Umsatzsteuer in der Rechnung gesondert ausgewiesen sein und es müssen weitere besondere Formalien (wie z.B. Name und Anschrift des Leistenden und des Leistungsempfängers) enthalten sein. Es ist zwischen abziehbarer und nichtabziehbarer Vorsteuer zu unterscheiden:

ABZIEHBARE VORSTEUER

Abziehbar ist die Vorsteuer dann, wenn sie den steuerpflichtigen unternehmerischen Bereich des Vereins betrifft (z.B. Getränkeeinkäufe für die Vereinsgaststätte).

NICHTABZIEHBARE VORSTEUER

Die Vorsteuer ist nicht abziehbar, soweit die Lieferungen oder sonstigen Leistungen den nichtunternehmerischen Bereich des Vereins (z.B. Anschaffung von Sportgeräten für den ideellen Bereich) betreffen oder der Ausführung bestimmter steuerfreier Umsätze (z.B. Vermietung eines Raums) dienen. Im Übrigen ist der Vorsteuerabzug ausgeschlossen, wenn die geschuldete Umsatzsteuer aufgrund der so genannten Kleinunternehmerregelung (Vorjahresumsatz nicht über 17.500 Euro und Umsatz im laufenden Kalenderjahr nicht über 50.000 Euro) nicht erhoben wird.

ZUORDNUNG DER VORSTEUER

Grundsätzlich sind die Vorsteuerbeträge, die sowohl den abziehbaren als auch den nichtabziehbaren Bereich betreffen, so aufzuteilen, dass eine wirtschaftlich zutreffende Zuordnung gewährleistet ist. Die Aufteilung kann im Wege einer sachgerechten Schätzung erfolgen. Das Finanzamt erkennt alle Schätzungsmethoden an, sofern im Ergebnis nicht gegen den Grundsatz der wirtschaftlichen Zuordnung verstoßen wird. So ist z.B. die Aufteilung einer grundstücksbezogenen Vorsteuer regelmäßig nach dem Verhältnis der verschiedenen Zwecken dienenden Nutzfläche vorzunehmen. In anderen Fällen sind Aufteilungskriterien, wie etwa Erfahrungssätze oder Kostenrechnungen, denkbar. Letztlich kann auch auf das Verhältnis der Einnahmen aus dem steuerpflichtigen Bereich zu den Einnahmen aus dem steuerfreien bzw. nicht steuerbaren Bereich zurückgegriffen werden, wenn kein anderer geeigneter Aufteilungsmaßstab zur Verfügung steht.

In Fällen größerer Investitionen (insbesondere im Zusammenhang mit Grundstücken/Gebäuden) ist zur Vermeidung von Fehlern bei der Zuordnung der Vorsteuer die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters zu empfehlen.

DURCHSCHNITTSSATZ FÜR ABZIEHBARE VORSTEUERN

Um die arbeitsaufwändige Berechnung der abziehbaren Vorsteuern wesentlich zu erleichtern, hat der Gesetzgeber für kleinere gemeinnützige Vereine, die nicht zur Buchführung verpflichtet sind, einen pauschalen Vorsteuerabzug in Höhe von 7% des steuerpflichtigen Umsatzes (Netto-Einnahmen) eingeführt. Diese Pauschale kann in Anspruch genommen werden, wenn der steuerpflichtige Vorjahresumsatz 35.000 Euro nicht überschritten hat.

BEISPIEL

steuerpflichtige Umsätze 2010	25.000 €
steuerpflichtige Umsätze 2011	20.000 €
Umsatzsteuer 2011	
(19% von 20.000 €)	3.800 €
abzüglich pauschale Vorsteuer	
(7% von 20.000 €)	<u>1.400 €</u>
Zahllast 2011	<u>2.400 €</u>

Die Vereine haben ein Wahlrecht, ob sie die abziehbaren Vorsteuern nach den tatsächlichen Verhältnissen ermitteln oder den Durchschnittssatz von 7% anwenden wollen. Entscheiden sie sich für die Vorsteuerpauschalierung, so sind sie daran für fünf Kalenderjahre gebunden. Voraussetzung ist außerdem, dass die Vereine das Finanzamt spätestens bis zum zehnten Tag nach Ablauf des ersten Voranmeldungszeitraums eines Kalenderjahres über ihre Entscheidung unterrichten. Nach Ablauf von fünf Kalenderjahren kann die Erklärung zur Vorsteuerpauschalierung mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an, spätestens jedoch bis zum zehnten Tag nach Ablauf des ersten Voranmeldungszeitraums dieses Kalenderjahres widerrufen werden. Eine erneute Anwendung des Durchschnittssatzes ist frühestens nach Ablauf von fünf weiteren Kalenderjahren wieder zulässig.

UMKEHR DER STEUERSCHULDNERNSCHAFT

In bestimmten Fällen schuldet der Verein als Leistungsempfänger die Umsatzsteuer für den an ihn ausgeführten Umsatz. Für den Verein von Bedeutung können hier insbesondere Werklieferungen und sonstige Leistungen von im Ausland ansässigen Unternehmen sein. Die Umkehr der Steuerschuldnerschaft setzt voraus, dass der Verein Unternehmer ist. Die Umkehr der Steuerschuldnerschaft gilt dann für alle Umsätze, die an den Verein ausgeführt werden, d.h. für seinen unternehmerischen und nichtunternehmerischen Bereich. Die Umkehr der Steuerschuldnerschaft gilt auch für Kleinunternehmer. Der ausländische Unternehmer hat in diesen Fällen eine Rechnung ohne Umsatzsteerausweis (netto) zu erstellen, der Verein hat hierauf die Umsatzsteuer zu berechnen und bei dem für ihn zuständigen Finanzamt anzumelden und abzuführen.



40

UMSATZSTEUER-VORANMELDUNGEN

Vereine, die eine unternehmerische Tätigkeit ausüben, haben dem Finanzamt bis zum 10. Tag nach Ablauf jedes Voranmeldungszeitraums eine Voranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung nach Maßgabe der Steuerdatenübermittlungsverordnung zu übermitteln. Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung von unbilligen Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten; in diesem Fall hat der Verein eine Voranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Die Umsatzsteuervorauszahlung ist bis zum 10. Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums an das Finanzamt zu zahlen.

Beim Finanzamt kann auch eine Dauerfristverlängerung beantragt werden. In diesem Fall verlängern sich die Fristen für die Abgabe der Voranmeldungen und der Vorauszahlungen um einen Monat. Die Dauerfristverlängerung wird regelmäßig von der Zahlung einer Sondervorauszahlung abhängig gemacht.

Voranmeldezeitraum ist grundsätzlich das Kalendervierteljahr. Die Voranmeldung ist, sofern keine Dauerfristverlängerung besteht, daher zum 10.4., 10.7., 10.10. und 10.1. jeweils für das abgelaufene Kalendervierteljahr abzugeben und die Umsatzsteuer an das Finanzamt zu zahlen.

Beträgt die gesamte Steuerschuld für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 7.500 Euro, muss die Voranmeldung monatlich vorgenommen und dabei die errechnete Umsatzsteuer gezahlt werden. Auch bei Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit ist die Umsatzsteuervoranmeldung im laufenden Kalenderjahr und im folgenden Kalenderjahr immer monatlich abzugeben. Wenn die Umsatzsteuerschuld für das vorangegangene Kalenderjahr den Betrag von 1.000 Euro nicht überstiegen hat, kann das Finanzamt einen Verein von seiner monatlichen Voranmeldepflicht entbinden.

UMSATZSTEUERER-JAHRESERKLÄRUNG

Nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres muss der unternehmerisch tätige Verein dem Finanzamt eine (Jahres-) Umsatzsteuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung nach Maßgabe der Steuerdatenübermittlungsverordnung bzw. in Fällen unbilliger Härte nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck übermitteln. Berechnet der Verein die zu entrichtende Steuer in der Jahresumsatzsteuererklärung abweichend von der Summe der vorangemeldeten Vorauszahlungen, so ist der Unterschiedsbetrag zugunsten des Finanzamtes innerhalb eines Monats nach Abgabe der Jahresumsatzsteuererklärung an das Finanzamt zu entrichten.

GRUNDSTEUER

UMFANG DER STEUERPFLICHT

Grundbesitz ist von der Grundsteuer befreit, wenn er von einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer als gemeinnützig anerkannten Körperschaft (z.B. Verein) für gemeinnützige Zwecke benutzt wird.

Danach bleibt beispielsweise der sportlichen Zwecken dienende Grundbesitz von der Grundsteuer befreit, wenn er einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts (z.B. Gemeinde) oder einem als gemeinnützig anerkannten Sportverein zuzurechnen ist und unmittelbar zu sportlichen Zwecken benutzt wird.

STEUERBEFREIUNG FÜR SPORTANLAGEN

Sportanlagen sind regelmäßig von der Grundsteuer befreit. Dabei sind die nachstehend aufgeführten Fallgruppen zu unterscheiden:

1. Befinden sich die Sportanlagen im Eigentum der Gemeinde, des Landes oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts und werden sie einem Sportverein überlassen, sind sie von der Grundsteuer befreit, wenn der Sportverein als gemeinnützig anerkannt ist und die Anlagen zu gemeinnützigen Zwecke benutzt werden.
2. Gehören die Sportanlagen einem als gemeinnützig anerkannten Verein, sind sie ebenfalls von der Grundsteuer befreit. Dies gilt jedoch nicht, wenn die sportlichen Veranstaltungen einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb bilden und die Sportanlagen ganz oder überwiegend für diese Veranstaltungen benutzt werden.
3. Sportanlagen auf dem Grundbesitz privater Eigentümer, die an einen gemeinnützigen Sportverein zur Benutzung für sportliche Zwecke verpachtet sind, sind grundsätzlich steuerpflichtig. Die Grundsteuerpflicht trifft in solchen Fällen zwar den Grundstückseigentümer, dieser dürfte allerdings die Grundsteuer regelmäßig auf den Sportverein überwälzen. Ein Erlass der Grundsteuer kommt in Betracht, wenn die Sportanlagen öffentliche Sportplätze sind und der Verpächter nachweist, dass die jährlichen Kosten in der Regel den Rohertrag übersteigen. In anderen Fällen kann ein Erlass der Grundsteuer aus Billigkeitsgründen in Betracht kommen.

42

UMFANG DER STEUERBEFREIUNG

Zu den Sportanlagen rechnen auch die Zuschauerflächen mit oder ohne Tribünenaufbauten, ferner die Unterrichts- und Ausbildungsräume, Umkleide-, Bade-, Dusch- und Waschräume sowie Räume zur Aufbewahrung der Sportgeräte. Die Befreiung erstreckt sich auch auf kleinere, einfach ausgestattete Räume, die der Erfrischung der Sporttreibenden dienen. Nicht befreit sind hingegen Räume, die der Erholung, Geselligkeit oder Wohnzwecken dienen.

Wird ein Grundstück teilweise für begünstigte Zwecke benutzt und sind diese Teile räumlich abgrenzbar, so sind nur diese Teile von der Grundsteuer befreit, während die anderen Grundstücksteile der Grundsteuer unterliegen. Sind diese Teile jedoch nicht räumlich abzugrenzen, tritt die Steuerbefreiung nur dann ein, wenn diese Grundstücksteile überwiegend zu steuerbegünstigten Zwecken benutzt werden.

BEISPIEL

Das Vereinsheim eines gemeinnützigen Fußballvereins besteht aus der Ver eingaststätte einschließlich der Nebenräume, wie Küche, Lagerraum und Toilettanlage, der Wohnung des Platzwarts, den Umkleide- und Duschräumen für die Sporttreibenden sowie den Abstellräumen für Sportgeräte.

Vorliegend sind nur die Umkleide- und Duschräume sowie die Abstellräume für Sportgeräte von der Grundsteuer befreit, da nur diese Räume unmittelbar für sportliche Zwecke benutzt werden.

BESTEUERUNGSGRUNDLAGE

Die Grundsteuer entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Für die Berechnung der Grundsteuer ist von einem Steuermessbetrag auszugehen. Dieser ist durch Anwendung eines Tausendsatzes, der sog. Steuermesszahl (i.d.R. 3,5 v.T.) auf den Einheitswert zu ermitteln. In diesem Einheitswert, der von dem zuständigen Finanzamt auf der Grundlage der tatsächlichen Verhältnisse und den zum 1.1.1964 maßgeblichen Wertverhältnissen (alte Bundesländer) festgestellt wird, sind ausschließlich die der Grundsteuer unterliegenden Grundstücke oder Grundstücksteile (z.B. für Vereinsgaststätte, Wohnungen) zu berücksichtigen. Bei der Entscheidung, ob Steuerbefreiung gewährt wird, ist auf die Verhältnisse zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres abzustellen.



HÖHE DER GRUNDSTEUER

Das zuständige Finanzamt teilt den Grundsteuermessbetrag der hebeberechtigten Gemeinde mit, die ihrerseits den Grundsteuerbescheid erteilt. Die Höhe der Grundsteuer richtet sich nach dem jeweiligen Hebesatz der Gemeinde.

BEISPIEL

Das zuständige Finanzamt hat den Einheitswert für die grundsteuerpflichtigen Grundstücksteile eines Vereinsheim (wie vor: Gaststätte einschließlich Nebenräume und Wohnung) auf 60.000 DM = 30.677 € festgestellt und den Grundsteuermessbetrag auf 107,37 € festgesetzt. Die jährliche Grundsteuer beträgt bei einem Hebesatz der Gemeinde (Grundsteuer B) von 300% somit 322,11 €

BEFREIUNG VON DER GRUNDSTEUER UND ERLASS DER GRUNDSTEUER

Über die Steuerbefreiung entscheidet das Finanzamt. Sind die Voraussetzungen hierfür gegeben, sollte ein entsprechender Befreiungsantrag bei der Bewertungsstelle des zuständigen Lagefinanzamts gestellt werden. Im Saarland sind Bewertungsstellen bei den Finanzämtern Homburg (Amtsbezirk des Finanzamts Homburg einschließlich Außenstelle St. Ingbert), Saarbrücken Mainzer Straße (Amtsbezirk des Finanzamts Saarbrücken Am Stadtgraben einschließlich Außenstellen Sulzbach und Völklingen), Saarlouis (Amtsbezirke der Finanzämter Merzig und Saarlouis) und St. Wendel (Amtsbezirke der Finanzämter Neunkirchen und St. Wendel) eingerichtet.

Über einen Erlass der Grundsteuer entscheidet dagegen die Gemeinde, in deren Gebiet der Grundbesitz belegen ist.

VERMÖGENSTEUER

Die Vermögensteuer wird seit dem 1.1.1997 nicht mehr erhoben.

ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER

ERBSCHAFT ODER SCHENKUNG

Die Mitglieder eines Vereins sind nicht selten bereit, "ihrem" Verein einen Geldbetrag oder Gegenstände unentgeltlich zuzuwenden. In diesem Fall stellt sich die Frage, ob die Zuwendung Erbschaftsteuer oder Schenkungsteuer auslöst. Unerheblich ist dabei, ob man den Verein zu Lebzeiten beschenkt oder ob man ihn für den Todesfall testamentarisch bedenkt; Erwerbe von Todes wegen und freigebige Zuwendungen unter Lebenden werden grundsätzlich nach den gleichen Regeln besteuert.



STEUERBERECHNUNG

Da zwischen dem Schenker oder Erblasser und dem Verein keine verwandtschaftliche Beziehung besteht, werden die Zuwendungen nach der ungünstigsten vom Gesetz vorgesehenen Steuerklasse erfasst (Steuerklasse III). Das bedeutet, dass von dem Wert der Zuwendung lediglich ein Freibetrag von 20.000 Euro abgezogen wird und der Steuertarif - bei einem Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis zu 75.000 Euro - mit 30% beginnt. Eine Zuwendung im Wert bis zu 20.000 Euro bleibt somit immer steuerfrei; man sollte allerdings beachten, dass mehrere Zuwendungen von derselben Person innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren zusammengerechnet werden.

STEUERBEFREIUNG

Die Zuwendungen an Vereine können unabhängig von ihrem Umfang von der Erbschaftsteuer oder Schenkungsteuer befreit sein. Das gilt für Zuwendungen an inländische gemeinnützige Vereine, die nach ihrer Satzung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, kirchlichen oder mildtätigen Zwecken dienen. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb von untergeordneter Bedeutung ist unschädlich. Die Zuwendung sollte unmittelbar an den Verein, nicht an den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, erfolgen. Die Befreiung kann innerhalb von zehn Jahren nach der Zuwendung entfallen, wenn der Verein durch Satzungsänderung oder durch Änderung der tatsächlichen Geschäftsführung die Verfolgung der begünstigten Zwecke aufgibt und das zugewandte Vermögen bei ihm verbleibt.

ZUSTÄNDIGES FINANZAMT

Zuwendungen, die einem Verein anfallen, sind dem zuständigen Finanzamt anzugeben. Im Saarland ist für die Erbschaft- und Schenkungsteuer zentral das Finanzamt Saarbrücken Mainzer Straße zuständig.

GRUNDERWERBSTEUER

STEUERBERECHNUNG

Die Grunderwerbsteuer wird ab 1.1.2011 in Höhe von 4% der Gegenleistung für den Erwerb eines im Saarland belegenen Grundstücks festgesetzt. Für Grundstücke, die außerhalb des Saarlandes belegen sind, können andere Steuersätze gelten. Gegenleistung ist alles das, was der Erwerber für den Erwerb des Grundstücks aufwendet. Beim Kauf sind das z.B. neben dem Kaufpreis die Übernahme von Hypotheken und Grundschulden oder die Zahlung von Gebühren für den Käufer. Bei der Bestellung eines Erbbaurechts gehört der vereinbarte Erbbauzins zur Gegenleistung.

STEUERBEFREIUNGEN

Steuerfrei bleibt ein Grundstückserwerb, wenn die Gegenleistung 2.500 Euro nicht übersteigt oder wenn das Grundstück durch Erbschaft oder Schenkung erworben wird. Unentgeltliche Grundstücksübertragungen von Städten oder Gemeinden auf Vereine stellen keine Schenkung dar und sind deshalb nicht von der Grunderwerbsteuer befreit. Eine gesonderte Befreiung für den Grundstückserwerb durch gemeinnützige Vereine besteht nicht.

ZUSTÄNDIGES FINANZAMT

Im Saarland ist für die Festsetzung der Grunderwerbsteuer zentral das Finanzamt Saarbrücken Am Stadtgraben zuständig.

LOTTERIESTEUER

UMFANG DER STEUERPFLICHT

Veranstaltet ein Verein Lotterien oder Ausspielungen, so kann u.U. auch Lotteriesteuer anfallen. Sie beträgt 16 2/3% des Nennwerts der Lose.

STEUERBEFREIUNG

Ausspielungen, zu denen auch die weit verbreitete Form der Tombola gehört, bleiben allgemein steuerfrei, wenn der Gesamtpreis der Lose 650 Euro nicht übersteigt und keine Bargeldgewinne ausgeschüttet werden. Eine weitergehende Steuerbefreiung gilt dann, wenn behördlich genehmigte Lotterien und Ausspielungen zu ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken erfolgen. Eine Steuerpflicht entsteht hier nur, wenn der Gesamtpreis der Lose 40.000 Euro übersteigt.

GENEHMIGUNGSBEHÖRDE

Für die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen sind zuständig:

- ▶ das Ministerium für Arbeit, Familie, Prävention, Soziales und Sport, wenn die Lotterie oder Ausspielung über das Gebiet eines Landkreises, des Regionalverbands Saarbrücken ohne die Landeshauptstadt oder der Landeshauptstadt Saarbrücken hinaus durchgeführt werden soll,
- ▶ der Landkreis, der Regionalverband Saarbrücken oder die Landeshauptstadt Saarbrücken als untere staatliche Verwaltungsbehörde, wenn die Lotterie oder Ausspielung nur innerhalb des eigenen Gebiets durchgeführt werden soll,
- ▶ die Gemeinde für die Ausspielung geringwertiger Gegenstände bei Volksbelustigungen und für die Ausspielung bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen.

ZUSTÄNDIGES FINANZAMT

Alle Veranstaltungen, die der Lotteriesteuer unterliegen, müssen vom Veranstalter beim zuständigen Finanzamt angemeldet werden. Für den Bereich des Saarlandes ist zentral das Finanzamt Saarbrücken Mainzer Straße zuständig.

VERGNÜGUNGSSTEUER

ZUSTÄNDIGKEIT DER GEMEINDEN

Die Vergnügungssteuer fließt als örtliche Aufwandsteuer den Gemeinden zu, die auch für die Verwaltung dieser Steuer zuständig sind. Das saarländische Vergnügungssteuergesetz stellt es den Gemeinden frei, ob sie Vergnügungssteuer erheben.

Sofern Zweifel über die Steuerpflicht bestehen, empfiehlt sich eine Nachfrage bei der Gemeinde, bei der die Veranstaltung angemeldet wird,

- ▶ ob sie eine Vergnügungssteuer erhebt,
- ▶ ob die angemeldete Veranstaltung steuerpflichtig ist und
- ▶ welche Steuersätze festgelegt sind.

STEUERGEGENSTAND UND STEUERBEFREIUNGEN

Die Vergnügungssteuer kann bei folgenden im Gemeindegebiet veranstalteten Vergnügungen erhoben werden:

- ▶ Tanzveranstaltungen gewerblicher Art (befreit ist der Tanzunterricht einschließlich des Mittel- und Abschlussballs, wenn daran nur die Schüler und ihre Angehörigen teilnehmen),
- ▶ Schönheitstänze und Darbietungen ähnlicher Art,
- ▶ sportliche Veranstaltungen, die berufs- oder gewerbsmäßig betrieben werden (befreit sind jedoch Veranstaltungen, an denen Berufssportler neben Amateursportlern mitwirken, wenn sie von der Gemeinde als förderungswürdig anerkannt sind, sowie Fußballspiele, an denen Lizenzspieler teilnehmen),
- ▶ gewerbliche Filmvorführungen; befreit sind Filme, die als "wertvoll" oder "besonders wertvoll" anerkannt worden sind,
- ▶ das Ausspielen von Geld oder Sachwerten in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen,
- ▶ das Halten von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen sowie in Gast- und Schankwirtschaften, Vereins-, Kantinen- und ähnlichen Räumen sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten; befreit ist das Halten dieser Apparate, wenn für ihre Darbietungen kein Entgelt erhoben wird.

Diese Vergnügungen unterliegen auch dann der Besteuerung, wenn sie mit nicht steuerpflichtigen Veranstaltungen verbunden werden oder wenn sie gleichzeitig anderen nicht als Vergnügungen anzusehenden Zwecken dienen.

Von der Steuer sind darüber hinaus ausgenommen

- ▶ Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen kirchlichen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn dieser Verwendungszweck bei der Anmeldung der Veranstaltung angegeben worden ist,
- ▶ Volksbelustigungen der auf Jahrmärkten, Kirmessen, Kirchweihfesten und ähnlichen Veranstaltungen üblichen Art und
- ▶ Zirkusveranstaltungen.

STEUERMAßSTAB UND STEUERSÄTZE

Die Vergnügungssteuer wird in erster Linie als Kartensteuer nach Preis und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Der Steuersatz ist durch Satzung der Gemeinde festzusetzen und darf höchstens 30% des Eintrittspreises betragen. Für sportliche Veranstaltungen und Filmvorführungen kann der Steuersatz ermäßigt werden. Der Veranstalter ist verpflichtet, Eintrittskarten auszugeben und sie der Gemeinde bei der Anmeldung vorzulegen.

Die Vergnügungssteuer kann daneben als Pauschsteuer erhoben werden, wenn

- ▶ die Veranstaltung ohne Eintrittskarte oder sonstigen Ausweis zugänglich ist,
- ▶ die Besteuerung in Form der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann,
- ▶ die Pauschsteuer höher als die Kartensteuer ist.

Die Pauschsteuer wird dann nach den Roheinnahmen oder nach der Größe der Veranstaltungsfäche bemessen. Für das Halten von Apparaten wird die Pauschsteuer nach festen Sätzen berechnet, die in der Satzung festzulegen sind und folgende Höchstbeträge je Kalendermonat nicht übersteigen dürfen:

▶ für Musikapparate	20,45 €
▶ für Apparate mit Gewinnmöglichkeit	30,70 €
▶ für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit	15,35 €

Die genannten Höchstsätze für Apparate mit und ohne Gewinnmöglichkeit gelten nur, wenn sie in Gast- oder Schankwirtschaften, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten gehalten werden. Das Verhältnis dieser Höchstsätze ist bei der Festsetzung der Steuersätze einzuhalten. Für in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen aufgestellte Apparate gelten höhere Steuersätze.



ANMELDUNG VON VERANSTALTUNGEN

Die Veranstaltungen sind spätestens drei Werkstage vor Beginn bei der Gemeinde anzumelden. Dies gilt auch, wenn eine Steuerbefreiung beansprucht wird. Bei unerwarteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung am folgenden Werktag nachzuholen. Beim Halten steuerpflichtiger Apparate ist die erste Aufstellung innerhalb einer Woche anzumelden.

Wenn die Fristen für die Anmeldung einer Veranstaltung, für das Vorlegen der Eintrittskarten oder für die Steuerabrechnung nicht gewahrt werden und das Versäumnis nicht entschuldbar ist, kann die Gemeinde einen Zuschlag bis zu 25% der endgültig festgesetzten Steuer erheben.



LOHNSTEUER

VEREINE ALS ARBEITGEBER

Vereine, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben Arbeitnehmer beschäftigen, sind Arbeitgeber und unterliegen als solche den allgemeinen Bestimmungen des Lohnsteuerrechts. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um Aufgaben mit ideeller Zielsetzung (z.B. den eigentlichen Sportbetrieb) oder um solche mit wirtschaftlichem Charakter (z.B. Verkauf von Getränken) oder um verwaltungsmäßige Geschäfte (z.B. Vereinsgeschäftsstelle) handelt.

ARBEITNEHMER

Arbeitnehmer des Vereins sind Personen, die zu dem Verein in einem Dienstverhältnis stehen und daraus Arbeitslohn beziehen. Ein Dienstverhältnis liegt vor, wenn der Beschäftigte den ihm gegebenen geschäftlichen Weisungen über Art, Ort und Zeit der Beschäftigung folgen muss und nur seine Arbeitskraft schuldet. Auf die Dauer der Beschäftigung kommt es grundsätzlich nicht an. Auch Personen, die nur eine Aushilfs- oder Nebentätigkeit ausüben, sind - wenn die übrigen Voraussetzungen vorliegen - Arbeitnehmer.

Die Bezeichnung oder die vertragliche Form, die für das Beschäftigungsverhältnis gewählt wird, sind nicht ausschlaggebend. Für die steuerliche Beurteilung kommt es allein auf die tatsächlichen Verhältnisse an. So ist es z.B. nicht möglich, die Lohnsteuerpflicht dadurch auszuschließen, dass ein "Werkvertrag" abgeschlossen wird, obwohl nach den tatsächlichen Verhältnissen eine unselbständige Tätigkeit ausgeübt und nur die Arbeitskraft geschuldet wird. Ein Arbeitsvertrag braucht im Übrigen nicht schriftlich abgefasst zu sein, er kann auch mündlich oder stillschweigend geschlossen werden.

Als Arbeitnehmer sind z.B. anzusehen:

- ▶ Personen, die beim Verein fest angestellt sind,
- ▶ Personen, die im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs, der vom Verein selbst unterhalten wird (z.B. Vereinsheim, Vereinsgaststätte), beschäftigt werden,
- ▶ Trainer und sonstige Übungsleiter, die von Vereinen hauptberuflich verpflichtet werden,
- ▶ Haus- und Platzkassierer sowie Platzwarte.

KEINE ARBEITNEHMER

Personen, die bei ihrer Tätigkeit für den Verein, z.B. im Spiel- und Übungsbetrieb, in einem wirtschaftlichen Betrieb oder in der Verwaltung, nicht fest in die Vereinsorganisation eingegliedert sind und sich nicht an geschäftsleitende Weisungen halten müssen, sondern in eigener Verantwortung handeln, sind dagegen selbständig tätig und nicht Arbeitnehmer. Dies kann der Fall sein bei:

- ▶ Berufstrainern von Sportvereinen, die für mehrere Vereine tätig sind und ihre Tätigkeit in der Art eines Freiberuflers eingerichtet haben,
- ▶ nebenberuflich tätigen Musikern, wenn der Musiker selbst oder die Kapelle, der er angehört, nur gelegentlich - etwa nur an einem Abend oder an einem Wochenende (z.B. anlässlich eines Vereinfestes) - verpflichtet wird,
- ▶ Trainern und sonstigen Übungsleitern, wenn sie in der Woche durchschnittlich nicht mehr als sechs Stunden für den Verein tätig werden.

Für die an selbständig Tätige gezahlte Vergütung braucht keine Lohnsteuer einbehalten zu werden. Vielmehr ist der Vergütungsempfänger selbst für die Erfüllung seiner steuerlichen Pflichten verantwortlich und muss die Vergütungen im Rahmen seiner persönlichen Einkommensteuererklärung erfassen.

Bei Amateursportlern, die für den Trainings- und Spieleinsatz Vergütungen erhalten (also Zahlungen, die nicht nur den tatsächlichen Aufwand des Sportlers abdecken bzw. diesen nur unwesentlich übersteigen), ist in jedem Einzelfall nach dem Gesamtbild der Verhältnisse zu prüfen, ob Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit vorliegen, die der Sportler selbst zu versteuern hat, oder solche aus nichtselbständiger Arbeit (als Arbeitnehmer), von denen der Verein den Lohnsteuerabzug vorzunehmen hat.

EHRENAMTLICHE TÄTIGKEIT

Die unentgeltliche Ausübung eines Ehrenamtes, beispielsweise als Vereinsvorsitzender oder als Kassierer, begründet kein Dienstverhältnis im steuerlichen Sinne. Daran ändert grundsätzlich auch die allgemein übliche Regelung nichts, dass diesen Personen im Einzelfall tatsächlich entstandene Kosten ersetzt werden, wie Reisekosten, Portokosten und Telefongebühren. Wird in Ausübung des Ehrenamts eine monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt, liegt Arbeitslohn (Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit) oder eine andere steuerliche Einkunftsart nur dann nicht vor, wenn die Vergütungen die mit der Tätigkeit zusammenhängenden Aufwendungen nicht oder nur unwesentlich übersteigen, also in etwa den Aufwand abdecken. In diesen Fällen geht die Finanzverwaltung aus Vereinfachungsgründen davon aus, dass Aufwendungs-

ersatz für ehrenamtliche Tätigkeiten, der über die steuerlich als Werbungskosten/Betriebsausgaben hinausgehenden Beträge geleistet wird, nicht zu steuerpflichtigen Einkünften führt, wenn er im Kalenderjahr den Betrag von 256 Euro nicht überschreitet.

ALLGEMEINER FREIBETRAG

Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag eines gemeinnützigen Vereins, z.B. als Vereinsvorstand, Platzwart und sonstige Vereinshelfer, werden bis zu insgesamt 500 Euro im Jahr steuerbefreit (§ 3 Nr. 26 EStG). Die Einnahmen dürfen nicht bereits als Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 12 EStG oder durch den Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG begünstigt sein.



ÜBUNGSLEITERFREIBETRAG

Um die gesellschaftspolitische Bedeutung der Vereine anzuerkennen, unterstellt das Einkommensteuergesetz in § 3 Nr. 26 EStG bei bestimmten nebenberuflichen Tätigkeiten für den Verein die Zahlung von 2.100 Euro im Kalenderjahr als Aufwandsentschädigung (sog. Übungsleiterfreibetrag) mit der Folge, dass diese steuerfrei ausbezahlt werden kann. Voraussetzung ist, dass die Tätigkeit zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke im Dienst eines inländischen Vereins ausgeübt wird. Als begünstigte Tätigkeiten kommen etwa in Betracht:

Übungsleiter (z.B. Sporttrainer, Chorleiter oder Dirigenten), Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder Personen mit einer vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeit (z.B. Mannschaftsbetreuer, nicht jedoch Vorstandsmitglieder, Vereinskassierer, Platz- und Gerätewarte bei einem Sportverein, Hausmeister oder Putzfrauen).

Diese Tätigkeiten sind nur dann begünstigt, wenn sie nebenberuflich ausgeübt werden. Hierbei ist entscheidend auf den zeitlichen Aufwand abzustellen. Es ist nicht erforderlich, dass der nebenberuflich Tätige auch einen Hauptberuf ausübt. Daher können beispielsweise auch Hausfrauen, Studenten, Rentner usw. die Voraussetzungen der Nebenberuflichkeit erfüllen. Besteht aufgrund der Tätigkeit ein Dienstverhältnis zu dem Verein, handelt es sich also um einen Arbeitnehmer des Vereins, kann die steuerfreie Aufwandsentschädigung bereits beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden. Eine dem Lohnzahlungszeitraum entsprechende zeitanteilige Aufteilung ist nicht erforderlich, selbst wenn feststeht, dass das Dienstverhältnis nicht bis zum Ende des Kalenderjahres besteht.

PFLICHTEN DES ARBEITGEBERS

Liegt ein Dienstverhältnis vor, so ist der Verein Arbeitgeber und muss den Steuerabzug vom Arbeitslohn vornehmen und die einbehaltenen Abzugsbeträge an das Finanzamt abführen. Dies geschieht durch die Abgabe einer sog. Lohnsteuer-Anmeldung. Diese muss dem Finanzamt grundsätzlich elektronisch übermittelt werden. Hierfür stellt die Finanzverwaltung das kostenlose Programm „Elster-Formular“ zur Verfügung, das im Internet unter www.elster.de abgerufen werden kann.

Der Verein kann mit seinen Arbeitnehmern nicht vereinbaren, dass diese ihre lohnsteuerlichen Verpflichtungen mit dem Finanzamt selbst regeln. Eine solche Vereinbarung ist steuerrechtlich ohne Bedeutung und schließt die Haftung des Vereins für die nicht abgeführte Lohnsteuer nicht aus. Grundsätzlich ist die Lohnsteuer aufgrund der Besteuerungsmerkmale (Familienstand, Zahl der Kinder) zu berechnen, die in der vom Arbeitnehmer bis 2010 vorzulegenden Lohnsteuerkarte eingetragen sind. Ab 01.01.2012 werden die Besteuerungsmerkmale der Arbeitnehmer in einer Datenbank beim Bundeszentralamt für Steuern dem Arbeitgeber elektronisch zur Verfügung gestellt. Hierbei ruft der Arbeitgeber die Lohnsteuerabzugsmerkmale beim Bundeszentralamt für Steuern durch Datenfernübertragung ab und übernimmt sie in das Lohnkonto für den Arbeitnehmer. Der Arbeitnehmer ist daher nur noch verpflichtet, seinem Arbeitgeber sein Geburtsdatum und seine Identifikationsnummer mitzuteilen. Gleichzeitig ist jedoch die Angabe, ob es sich bei diesem Arbeitgeber um den Hauptarbeitgeber oder einen Nebenarbeitgeber handelt, von Bedeutung. Ist der Verein „Nebenarbeitgeber“, so wird für die Bemessung der Lohnsteuer des Vereins die Lohnsteuerklasse VI übermittelt. Für den Abruf der Lohnsteuerabzugsmerkmale hat sich der Arbeitgeber zu authentifizieren. Zur Vermeidung unbilliger Härten kann das für den Arbeitgeber zuständige Finanzamt auf Antrag zulassen, dass der Arbeitgeber nicht am Abrufverfahren teilnimmt. Nähere Einzelheiten zu den Lohnsteuerabzugsmerkmalen können im Internet unter www.elster.de (Benutzergruppe Arbeitgeber, „Die elektronische Lohnsteuerkarte“) abgerufen werden.

Die Kirchensteuer und der Solidaritätszuschlag sind unter Berücksichtigung der Bemessungsgrundlagen für Zuschlagsteuern zu ermitteln. Der Kirchensteuersatz beträgt 9%, der Solidaritätszuschlag beträgt 5,5%. Nach Ablauf eines Kalenderjahres muss der Arbeitgeber für jeden Arbeitnehmer eine elektronische Lohnsteuerbescheinigung spätestens bis zum 28. Februar des Folgejahres an das Finanzamt übermitteln.

PAUSCHALIERUNG DER LOHNSTEUER

Der Arbeitgeber kann nach § 40a Abs. 1 EStG unter Verzicht auf den Abruf der Lohnsteuerabzugsdaten beim Bundeszentralamt für Steuern bzw. unter Verzicht auf die Vorlage der Lohnsteuerkarte 2010 bei Arbeitnehmern, die nur kurzfristig beschäftigt werden, die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 25% des Arbeitslohns (zuzüglich Solidaritätszuschlag und evtl. Kirchensteuer) erheben.

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer bei dem Verein gelegentlich - nicht regelmäßig wiederkehrend - beschäftigt wird, die Dauer der Beschäftigung 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt und

- ▶ der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer 62 Euro durchschnittlich je Arbeitstag nicht übersteigt oder
- ▶ die Beschäftigung zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt sofort erforderlich wird.

Die vorgenannte Pauschalierung ist jedoch unzulässig,

- ▶ bei Arbeitnehmern, deren Arbeitslohn während der Beschäftigungsduer durchschnittlich je Arbeitsstunde 12 Euro übersteigt,
- ▶ bei Arbeitnehmern, die für eine andere Beschäftigung von demselben Arbeitgeber Arbeitslohn beziehen, der nach den §§ 39b bis 39d EStG dem Lohnsteuerabzug unterworfen wird.

In den Fällen, in denen von der Pauschalierung der Lohnsteuer Gebrauch gemacht wird, hat der Verein die pauschale Lohnsteuer zu übernehmen. Er ist Schuldner dieser Steuer; auf den Arbeitnehmer abgewälzte pauschale Lohnsteuer gilt als zugeflossener Arbeitslohn und mindert nicht die Bemessungsgrundlage. Der pauschal besteuerte Arbeitslohn und die pauschale Lohnsteuer bleiben bei einer etwaigen Veranlagung des Arbeitnehmers zur Einkommensteuer außer Betracht.

Der Verein kann in diesen Fällen bei der Ermittlung der Kirchensteuer zwischen einem vereinfachten Verfahren und einem Nachweisverfahren wählen. Entscheidet sich der Verein für die Vereinfachungsregel, hat er für sämtliche Arbeitnehmer, für die er einen pauschalen Lohnsteuerabzug vornimmt, Kirchensteuer in Höhe von 7% zu entrichten. Der so ermittelte Steuerbetrag ist mit 75% auf die römisch-katholische und 25% auf die evangelische Kirchensteuer aufzuteilen.



BESONDERHEITEN BEI SOGENANNTEN „GERINGFÜIGEN BESCHÄFTIGUNGSVERHÄLTNISSEN“

Der § 40a Abs. 2 EStG stellt die Pauschalierungsvorschrift für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse (Mini-Jobs) dar. Danach kann der Arbeitgeber unter Verzicht auf den Abruf der Lohnsteuerabzugsmerkmale bzw. unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte 2010 die Lohnsteuer (einschl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) für Arbeitsentgelt aus einer geringfügigen Beschäftigung i.S.d. § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV (Arbeitsentgelt darf regelmäßig im Monat 400 Euro nicht übersteigen) mit einem Pauschsteuersatz von 2% erheben. § 40a Abs. 2 EStG knüpft dabei unmittelbar an die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung als geringfügige Beschäftigung an.

Die Pauschalierung mit 2% kann nur dann erfolgen, wenn der Arbeitgeber pauschale Rentenversicherungsbeiträge von 15% zu entrichten hat. Für die Erhebung und Verwaltung der pauschalen Sozialversicherungsbeiträge und der Pauschalsteuer ist die Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See/Verwaltungsstelle Cottbus zuständig. Sie ist auch berechtigt, die pauschalen Abgaben beim Arbeitgeber einzuziehen. Ausführliche Informationen sind im Internet unter www.minijob-zentrale.de abrufbar.

Hat der Arbeitgeber in den o.g. Fällen keine pauschalen Rentenversicherungsbeiträge zu entrichten (z.B. aufgrund der Zusammenrechnung mehrerer geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse), kann er die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz in Höhe von 20% des Arbeitsentgelts erheben. Diese pauschale Lohnsteuer ist – wie in allen anderen Fällen – an das Finanzamt abzuführen.

ÜBERPRÜFUNG DURCH FINANZAMT

Das Finanzamt überwacht die ordnungsmäßige Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer durch eine Prüfung (Außenprüfung) der Arbeitgeber, die in regelmäßigen Zeitabständen stattfindet. Die Vereine sind als Arbeitgeber verpflichtet, den mit der Nachprüfung beauftragten Bediensteten des Finanzamts das Betreten der Geschäftsräume in den üblichen Geschäftsstunden zu gestatten, ihnen Einsicht in die aufbewahrten Lohnsteuerkarten bzw. in die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale, die Lohnkonten sowie in die Geschäftsbücher und sonstigen Unterlagen zu gewähren. Die Vereine haben auch jede zum Verständnis der Buchaufzeichnungen gewünschte Erläuterung zu geben. Die Vereine sind ferner verpflichtet, auf Verlangen dem Prüfer zur Feststellung der steuerlichen Verhältnisse auch Auskunft über Personen zu geben, bei denen die Arbeitnehmereigenschaft unklar ist.

AUSKUNFT DURCH DAS FINANZAMT

Für spezielle Lohnsteuerfragen erteilt die Lohnsteuer-Arbeitgeberstelle des für den Verein zuständigen Finanzamts Auskunft (sog. Anrufungsauskunft).

SPENDEN UND MITGLIEDSBEITRÄGE

Gemeinnützige Vereine sind zur Finanzierung ihrer Aufgaben auf die finanzielle Unterstützung durch Mitglieder und Spender angewiesen. Diese machen eine Zuwendung vielfach von einer steuerlichen Berücksichtigung, das heißt von einer Zuwendungsbestätigung (bisher auch als Spendenbestätigung oder Spendenbescheinigung bezeichnet) abhängig. Dazu ist wichtig zu wissen, ob überhaupt eine steuerbegünstigte Zuwendung des Förderers vorliegt, was bei der Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen zu beachten ist, und welche Fehler es zu vermeiden gilt, damit die Verantwortlichen nicht für entgangene Steuern haften müssen.

SPENDENBEGRIFF

Zu den steuerbegünstigten Zuwendungen gehören in erster Linie Spenden, unter bestimmten Voraussetzungen aber auch Mitgliedsbeiträge. Spenden sind freiwillige, unentgeltliche Ausgaben zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke durch die Empfängerkörperschaft. Zuwendungen können Geld- oder Sachzuwendungen sein.

Keine steuerbegünstigten Zuwendungen sind Nutzungen und Leistungen – auch unter Einsatz privater Fahrzeuge oder Geräte. So ist zum Beispiel die unentgeltliche Arbeitsleistung oder die unentgeltliche Überlassung von Räumen keine Spende. Aufwendungen (z.B. Fahrtkosten, Porto), die einem Vereinsmitglied für eine Tätigkeit zugunsten eines spendenempfangsberechtigten Vereins entstehen, sind nur dann als Spende abzugfähig, wenn gegenüber dem Verein ein Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen durch Vertrag oder Satzung besteht und das Vereinsmitglied auf die Erstattung verzichtet (zu der steuerlichen Anerkennung so genannter Aufwandsspenden vgl. auch das als Anlage 7 S. 77 abgedruckte Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 7.6.1999).

Die Spenden müssen für den steuerbegünstigten Bereich des Vereins bestimmt sein. Spenden für einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (z.B. Fest- oder Verkaufsveranstaltungen) sind nicht begünstigt.

Bei Leistungen eines Sponsors handelt es sich in der Regel nicht um Spenden. Der Sponsor verfolgt typischerweise auch eigene unternehmensbezogene Ziele der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit und verlangt daher von dem empfangenden Verein für seine Zuwendung eine Gegenleistung, z.B. werbewirksame Hinweise auf sein Unternehmen oder seine Produkte, die Überlassung des Vereinsnamens und/oder -logos zur Nutzung durch den Sponsor (zum Sponsoring vgl. auch das als Anlage 8 S. 79 abgedruckte Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 18.2.1998).

VORAUSSETZUNGEN DES SPENDENABZUGS

Ein Verein darf nur dann Zuwendungsbestätigungen ausstellen, wenn er einen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck (steuerbegünstigten Zweck) im Sinne der §§ 51 ff. AO verfolgt und vom Finanzamt als steuerbegünstigt anerkannt ist. Die gemeinnützigen Zwecke sind in § 52 Abs. 2 AO zusammengestellt (vgl. hierzu Anlage 1 S. 62). Eine Zuwendungsbestätigung (früher Spendenbescheinigung) darf für alle Geld- und Sachleistungen erteilt werden, die der Verein von Dritten erhält und bei diesen als freiwillige und unentgeltliche Ausgabe anzusehen sind. Dies gilt grundsätzlich für Mitgliedsbeiträge ebenfalls. Die Muster für Zuwendungsbestätigungen unterscheiden nicht mehr zwischen einer Geldzuwendung und einem Mitgliedsbeitrag.

Nicht abziehbar sind jedoch Mitgliedsbeiträge an Vereine, die

- ▷ den Sport,
- ▷ kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen,
- ▷ die Heimatpflege und Heimatkunde,
- ▷ die Tierzucht, die Pflanzenzucht, die Kleingärtnerei, das traditionelle Brauchtum, einschließlich des Karnevals, die Soldaten und Reservistenbetreuung, den Amateurfunk, den Modellflug und den Hundesport

fördern. Nicht begünstigt sind in diesem Fall auch Umlagen und Aufnahmegebühren. Bei Mitgliedsbeiträgen ist daher auf den Zuwendungsbestätigungen zusätzlich zu bestätigen, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Abs. 1 EStG ausgeschlossen ist.



BEGRENZUNG DER SPENDENHÖHE

Zuwendungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke nach den §§ 52 bis 54 AO an

- ▶ eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine öffentliche Dienststelle, die in einem Mitgliedsstaat der europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) Anwendung findet, oder
- ▶ an eine nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse (z.B. gemeinnütziger Verein), oder
- ▶ an eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die in einem Mitgliedstaat der europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den europäischen Wirtschaftsraum (EVWR-Abkommen) Anwendung findet und die nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG i.V.m. § 5 Abs. 2 Nr. 2 KStG steuerbefreit wäre, wenn sie inländische Einkünfte erzielen würde,

sind grundsätzlich bis zur Höhe von 20% des Gesamtbetrags der Einkünfte oder 4% der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter als Sonderausgabe abziehbar. Für nicht im Inland ansässige Zuwendungsempfänger ist weitere Voraussetzung, dass durch diese Staaten Amtshilfe und Unterstützung bei der Betreibung geleistet wird.

Abziehbare Zuwendungen, die die Höchstbeträge überschreiten oder im Veranlagungszeitraum der Zahlung sich steuerlich nicht auswirken, können im Rahmen der Höchstbeträge in den folgenden Veranlagungszeiträumen als Sonderausgabe abgezogen werden (Spendenvortrag).

SPENDENBEGÜNSTIGTE VEREINE

Die satzungsmäßige Gemeinnützigkeit hat nicht automatisch zur Folge, dass der Verein auch steuerbegünstigte Zuwendungen entgegennehmen kann. Ein Verein ist nur dann berechtigt, steuerbegünstigte Zuwendungen zu empfangen und entsprechende Bestätigungen zu erteilen, wenn er vom Finanzamt nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG als steuerbefreit anerkannt worden ist.

ZUWENDUNGSBESTÄTIGUNG

Die Zuwendungsbestätigung hat auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck zu erfolgen. Entsprechende Muster wurden durch Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 13. Dezember 2007 veröffentlicht. Die Zuwendungsbestätigungen sind vom jeweiligen Zuwendungsempfänger anhand dieser Muster selbst herzustellen. Zur Verwendung der verbindlichen Muster für Zuwendungsbestätigungen wird auf das als Anlage 3 S. 66 abgedruckte Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 04.05.2011 verwiesen.

VEREINFACHTER SPENDENNACHWEIS

Beträge bis 200 Euro können durch Vorlage des Bareinzahlungsbelegs oder der Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts geltend gemacht werden, wenn der Zuwendungsempfänger eine steuerbegünstigte Körperschaft i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG – hierzu gehört der als gemeinnützig anerkannte Verein – ist. Darüber hinaus müssen auf dem vom Empfänger herzustellenden Einzahlungsbeleg die notwendigen Angaben über den steuerbegünstigten Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird, und über die Freistellung des Empfängers von der Körperschaftsteuer aufgedruckt sein. Es muss angegeben werden, ob es sich um Spenden oder Mitgliedsbeiträge handelt.

BESONDERE AUFZEICHNUNGSPFLICHTEN

Steuerbegünstigte Körperschaften i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG müssen einen buchmäßigen Nachweis ihrer vereinnahmten Zuwendungen erbringen und die zweckentsprechende Verwendung dieser Mittel ordnungsgemäß aufzeichnen. Ein Doppel der Zuwendungsbestätigung ist aufzubewahren. Bei Sachzuwendungen und beim Verzicht auf die Erstattung von Aufwand müssen sich aus den Aufzeichnungen auch die Grundlagen für den vom Empfänger bestätigten Wert der Zuwendung ergeben.

Auf die Einhaltung der vorstehend genannten Pflichten sollte unbedingt geachtet werden, da Verstöße den Verlust der Gemeinnützigkeit zur Folge haben können.

VERTRAUENSSCHUTZ UND SPENDENHAFTUNG

Der gutgläubige Spender darf grundsätzlich auf die Richtigkeit der Spendenscheinigung vertrauen mit der Folge, dass ihm bei falsch ausgestellten Spendenscheinigungen der Spendenabzug erhalten bleibt. Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine falsche Bestätigung ausstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen Zwecken verwendet werden, haftet gegenüber dem Finanzamt für den durch den Spendenabzug eingetretenen Steuerausfall in Höhe von 30% des zugewendeten Betrags.

HAFTUNG DES VEREINSVORSTANDS

VERANTWORTLICHKEIT

Der Vereinsvorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. In dieser Eigenschaft hat der Vorstand eines Vereins auch dessen steuerliche Pflichten zu erfüllen. Dies gilt insbesondere für die Anzeigepflichten nach § 137 AO, die Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten, die Erklärungspflichten (Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteuer-Anmeldungen, Jahressteuererklärungen etc.) und natürlich die Pflicht zur Entrichtung der Steuern aus Mitteln, die der Vorstand verwaltet.

DELEGATION

Bei den steuerlichen Pflichten handelt es sich um öffentlich-rechtliche Pflichten, die nicht durch privatrechtliche Vereinbarungen oder Erklärungen ausgeschlossen werden können. Das bedeutet aber nicht, dass mit der Erfüllung dieser Pflichten nicht geeignete Dritte beauftragt werden könnten. In diesem Fall ist der Vereinsvorstand für die Auswahl dieser Personen und deren Überwachung verantwortlich. In Krisensituationen besteht eine gesteigerte Überwachungspflicht. Zulässig ist auch eine Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes; auch insoweit gilt die – in Krisensituationen gesteigerte – Überwachungspflicht. Im Übrigen bedarf es klarer, schriftlicher, im Voraus zu treffender Regelungen.

FEHLENDER VORSTAND

Hat ein nichtrechtsfähiger Verein keinen geschäftsführenden Vorstand, so kann sich die Finanzbehörde unmittelbar an jedes Vereinsmitglied halten, ohne dass vorher in jedem Fall eine Aufforderung zur Bestellung von Bevollmächtigten ergehen muss. Die Finanzbehörde kann auch mehrere Mitglieder zugleich zur Pflichterfüllung auffordern.

HAFTUNGSVORAUSSETZUNGEN

Der Vereinsvorstand haftet mit seinem persönlichen Vermögen, soweit Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis gegen den Verein infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm obliegenden Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig festgesetzt oder erfüllt werden. Sind mehrere Vorstandsmitglieder vorhanden, kann nach dem Grundsatz der Gesamtverantwortung regelmäßig jedes von ihnen haftbar gemacht werden. Die Verantwortlichkeit des Vereinsvorstands besteht auch dann, wenn nach der Satzung des Vereins Abteilungen mit eigenen Vertretern bestehen und diesen eine gewisse Selbständigkeit eingeräumt ist.

Steuern werden nicht oder nicht rechtzeitig festgesetzt, wenn keine, unrichtige oder unvollständige Steuererklärungen abgegeben oder gebotene Berichtigungen unterlassen werden. Zu den Pflichtverletzungen gehört auch die unterbleibende oder verspätete Zahlung geschuldeter Steuern, das Erschleichen einer Steuerstundung durch falsche Angaben und die Bevorzugung anderer Gläubiger gegenüber dem Fiskus.

Die Pflicht, für die Entrichtung fälliger Steuern zu sorgen, bezieht sich nur auf die Mittel, die der Vorstand für den Verein verwaltet, die also zur Verfügung stehen.

Zwischen der Pflichtverletzung und den steuerlichen Wirkungen muss ein ursächlicher Zusammenhang bestehen; andernfalls kann eine Haftungsanspruchnahme nicht erfolgen.

BEISPIEL

Die vom Arbeitnehmer des Vereins einbehaltene Lohnsteuer wird nicht an das Finanzamt abgeführt, sondern vom Vereinsvorstand zur Tilgung von Schulden aus Wareneinkäufen für die Vereinstätte verwendet.

Die unterbliebene – und auch die nicht rechtzeitige – Abführung der Lohnsteuer stellt eine grob fahrlässige Verletzung der Abführungsplicht dar. Die einbehaltenen Lohnsteuer stand dem Arbeitgeber aufgrund des Abzugs vom Arbeitslohn zur Entrichtung der Steuer tatsächlich zur Verfügung, wurde aber zweckfremd verwandt.

WEITERES BEISPIEL

Einem Verein stehen Mittel nur in einer Höhe zur Verfügung, um den Arbeitnehmern den Nettolohn auszahlen zu können. In diesem Fall darf der Netto-Lohn nicht vollständig ausgezahlt werden, denn die Auszahlung muss im Verhältnis der auf sie entfallenden Lohnsteuer (und Abgaben) gekürzt werden. Die vorhandenen Mittel müssen so verwendet werden, dass sie auf jeden Fall auch zur Tilgung der auf der (gekürzten) Lohnzahlung lastenden Abzugsbeträge ausreichen.

GELTENDMACHUNG DER HAFTUNG

Die Geltendmachung der Haftung erfolgt durch schriftlichen Haftungsbescheid. Zuvor gewährt das Finanzamt dem Betroffenen rechtliches Gehör und Gelegenheit zur Stellungnahme.

EINWENDUNGEN GEGEN DEN HAFTUNGSBESCHEID

Gegen den Haftungsbescheid kann mit dem Rechtsbehelf des Einspruchs vorgegangen werden. Der Rechtsbehelf kann u.a. darauf gestützt werden, dass die Haftungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, weil z.B. keine Mittel zur Entrichtung der Steuer zur Verfügung standen oder die Haftungsschuld bereits erloschen ist. Daneben können aber auch Einwendungen gegen Grund und Höhe der Steuern vorgebracht werden, soweit die Festsetzungen noch anfechtbar sind.

UMFANG DER HAFTUNG

Wurden steuerliche Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, muss der Haftende für die verkürzten Steuern einschließlich angefallener Säumniszuschläge mit seinem Vermögen haften. Ggf. muss auch für vom Finanzamt zu Unrecht gewährte Erstattungen oder Vergütungen eingestanden werden.

VERMEIDUNG/MINIMIERUNG DES PERSÖNLICHEN HAFTUNGSRISIKOS

Die Inanspruchnahme als Haftungsschuldner lässt sich durch folgende Maßnahmen einschränken bzw. vermeiden:

- ▶ sorgfältige und gewissenhafte Erfüllung der steuerlichen Pflichten (ordnungsgemäße Erfassung der Geschäftsvorfälle, pflichtgemäße Abgabe von Steuer(vor)anmeldungen und Jahressteuererklärungen, rechtzeitige Zahlung),
- ▶ schriftliche Vorabfestlegung der Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes, Spezialzuständigkeit für Abgabenangelegenheiten, Einholung fachkundiger Beratung,
- ▶ Überwachung der Amtsführung durch alle Vorstandsmitglieder (z.B. bei Amtsantritt, Jahresrechnungslegung, Generalversammlung),
- ▶ intensive Überwachung in Krisensituationen, ggfs. Amtsniederlegung bei festgestelltem, nicht abstellbarem Fehlverhalten anderer Vorstandsmitglieder.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AO = Abgabenordnung

BGB = Bürgerliches Gesetzbuch

EStG = Einkommensteuergesetz

GewStG = Gewerbesteuergesetz

KStG = Körperschaftsteuergesetz

BStBl. = Bundessteuerblatt

KOMMUNIKATIONSDATEN DER SAARLÄNDISCHEN FINANZÄMTER SOWIE DER JEWELIGEN ANLAUFSTELLEN FÜR GEMEINNÜTZIGE VEREINE

FINANZAMT HOMBURG

Schillerstraße 15, 66424 Homburg,

Telefon (06841) 697-0, Telefax (06841) 697-199

E-Mail: poststelle@fahom.saarland.de

Ansprechpartner: Herr Venn, Zimmer 313, Durchwahl 313

FINANZAMT MERZIG

Am Gaswerk, 66663 Merzig,

Telefon (06861) 703-0, Telefax (06861) 703-133

E-Mail: poststelle@famzg.saarland.de

Ansprechpartner: Herr Barth, Zimmer 301, Durchwahl 182

FINANZAMT NEUNKIRCHEN

Uhlandstraße, 66538 Neunkirchen,
Telefon (06821) 109-0, Telefax (06821) 109-275
E-Mail: poststelle@fank.saarland.de
Ansprechpartner: Herr Frank, Zimmer 424, Durchwahl 454

FINANZAMT SAARBRÜCKEN AM STADTGRABEN

Am Stadtgraben 2 - 4, 66111 Saarbrücken,
Telefon (0681)3000-0, Telefax (0681) 3000-329
E-Mail: poststelle@fasb.saarland.de
Ansprechpartner:
Herr Müller, Zimmer 343, Durchwahl 341
Herr Wolf, Zimmer 343, Durchwahl 523
Frau Brischke, Zimmer 124, Durchwahl 332

FINANZAMT SAARBRÜCKEN MAINZER STRASSE

Mainzer Straße 109 - 111, 66121 Saarbrücken,
Telefon (0681)3000-0, Telefax (0681) 3000-762
E-Mail: poststelle@fasbm.saarland.de

FINANZAMT SAARLOUIS

Gaswerkweg 25, 66740 Saarlouis,
Telefon (06831) 449-0, Telefax (06831) 449-397
E-Mail: poststelle@fasls.saarland.de
Ansprechpartner: Herr Kreutzer, Zimmer 332, Durchwahl 387

FINANZAMT ST. WENDEL

Marienstraße 27, 66606 St. Wendel,
Telefon (06851) 804-0, Telefax (06851) 804-189
E-Mail: poststelle@fawnd.saarland.de
Ansprechpartner: Herr Paetz, Zimmer 127, Durchwahl 181

ERKLÄRUNGSVORDRUCKE UND VORLAGEN

erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt oder können im Internet unter www.formulare-bfinv.de (Formular-Management-System der Bundesfinanzverwaltung) bzw. unter www.buergerdienste-saar.de abgerufen werden.

ANLAGE 1

GEMEINNÜTZIGE ZWECKE NACH § 52 ABS. 2 AO

„(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen:

1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
2. die Förderung der Religion;
3. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen;
4. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
5. die Förderung von Kunst und Kultur;
6. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
7. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
8. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
9. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angegeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
10. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste;
11. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
12. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
13. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
14. die Förderung des Tierschutzes;
15. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;

16. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
17. die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
18. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
19. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
20. die Förderung der Kriminalprävention;
21. die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);
22. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
23. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerie, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports;
24. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;
25. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Sofern der von der Körperschaft verfolgte Zweck nicht unter Satz 1 fällt, aber die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend selbstlos gefördert wird, kann dieser Zweck für gemeinnützig erklärt werden. Die obersten Finanzbehörden der Länder haben jeweils eine Finanzbehörde im Sinne des Finanzverwaltungsgesetzes zu bestimmen, die für Entscheidungen nach Satz 2 zuständig ist.“

ANLAGE 2

MUSTERSATZUNG FÜR EINEN GEMEINNÜTZIGEN VEREIN

(nur aus steuerlichen Gründen notwendige Festlegungen)

§ 1

Der – Die – ... (Name des Vereins) mit Sitz in ... verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – mildtätige – kirchliche – Zwecke (nicht verfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist ... (z.B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Jugend- und Altenhilfe, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Kunst und Kultur, Landschaftspflege, Umweltschutz, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ... (z.B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder-, Jugendheimes, Unterhaltung eines Altenheimes, eines Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, des Lärms, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen).

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

64

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an – den – die – das – ... (Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft), – der – die – das – es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Alternative zu § 5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für ... (Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z.B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung wegen ... bedürftig sind, Unterhaltung des Gotteshauses in ...).

ANLAGE 3

Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 04.05.2011
IV C 4 - S 2223/07/0018 :004, 2011/0352871

VERWENDUNG DER VERBINDLICHEN MUSTER FÜR ZUWENDUNGSBESTÄTIGUNGEN NACH DEM BMF-SCHREIBEN VOM 13. DEZEMBER 2007

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt für die Verwendung der verbindlichen Muster für Zuwendungsbestätigungen im Sinne des § 50 Abs. 1 der Einkommensteuerdurchführungsverordnung - EStDV - Folgendes:

1. Die im Bundessteuerblatt 2008 Teil I Seite 4 veröffentlichten neuen Muster für Zuwendungsbestätigungen sind verbindliche Muster (vgl. § 50 Abs. 1 EStDV). Die Zuwendungsbestätigungen sind vom jeweiligen Zuwendungsempfänger anhand dieser Muster selbst herzustellen. In einer auf einen bestimmten Zuwendungsempfänger zugeschnittenen Zuwendungsbestätigung müssen nur die Angaben aus den veröffentlichten Mustern übernommen werden, die im Einzelfall einschlägig sind.
2. Die Wortwahl und die Reihenfolge der vorgeschriebenen Textpassagen in den vorgenannten Mustern sind beizubehalten, Umformulierungen sind unzulässig. Zusätze sind nur in den nachfolgend genannten Ausnahmefällen (vgl. Randnummer 6) zulässig.
3. Hinsichtlich der optischen Gestaltung der Zuwendungsbestätigung ist es dem Zuwendungsempfänger - unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben dieses Schreibens - grundsätzlich freigestellt, ob er eine optische Hervorhebung von Textpassagen beispielsweise durch Einrahmungen und/oder vorangestellte Ankreuzkästchen wählt. Es bestehen auch keine Bedenken, den Namen des Zuwendenden und dessen Adresse untereinander anzutragen, um dies gegebenenfalls gleichzeitig als Anschriftenfeld zu nutzen. Die Zuwendungsbestätigung darf die Größe einer DIN A4-Seite nicht überschreiten.
4. Auf der Zuwendungsbestätigung dürfen weder Danksagungen an den Zuwendenden noch Werbung für die Ziele der begünstigten Einrichtung angebracht werden. Entsprechende Texte sind jedoch auf der Rückseite zulässig.
5. Es bestehen keine Bedenken, wenn der Zuwendungsempfänger auf seinem Mustervordruck alle ihn betreffenden steuerbegünstigten Zwecke nennt. Aus steuerlichen Gründen bedarf es keiner Kenntlichmachung, für welchen konkreten steuerbegünstigten Zweck gespendet bzw. die Spende verwendet wurde.
6. Gegen die Erstellung einer Bestätigung mehrerer Geldzuwendungen (Mitgliedsbeiträge und/oder Geldspenden) in einer förmlichen Zuwendungsbestätigung, einer so genannten Sammelbestätigung, bestehen unter folgenden Voraussetzungen keine Bedenken:
 - Anstelle des Wortes „Bestätigung“ ist das Wort „Sammelbestätigung“ zu verwenden.

- In dieser Sammelbestätigung ist die Gesamtsumme zu nennen.
 - Nach der Bestätigung, dass die Zuwendungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke verwendet werden, ist folgende Bestätigung auf der Sammelbestätigung zu ergänzen: „Es wird bestätigt, dass über die in der Gesamtsumme enthaltenen Zuwendungen keine weiteren Bestätigungen, weder formelle Zuwendungsbestätigungen noch Beitragsquittungen oder ähnliches ausgestellt wurden und werden.“
 - Auf der Rückseite der Sammelbestätigung oder in der dazugehörigen Anlage ist jede einzelne Zuwendung mit Datum, Betrag und Art (Mitgliedsbeitrag, Geldspende) aufzulisten. Diese Auflistung muss ebenfalls eine Gesamtsumme enthalten, die derjenigen der Sammelbestätigung entspricht, und als „Anlage zur Sammelbestätigung vom ...“ gekennzeichnet sein.
 - Zu jeder einzelnen in der Sammelbestätigung enthaltenen Geldspende ist anzugeben, ob es sich hierbei um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen handelt oder nicht (vgl. Randnummer 9). Handelt es sich um direkte Geldspenden oder um Geldspenden im Wege des Verzichts auf die Erstattung von Aufwendungen, sind die entsprechenden Angaben dazu entweder auf der Rückseite der Sammelbestätigung oder in der Anlage zu machen.
 - In der Sammelbestätigung ist anzugeben, auf welchen Zeitraum sich diese erstreckt. Die Sammelbestätigung kann auch für nur einen Teil des Kalenderjahrs ausgestellt werden.
7. Der zugewendete Betrag ist sowohl in Ziffern als auch in Buchstaben zu benennen. Für die Benennung in Buchstaben ist es nicht zwingend erforderlich, dass der zugewendete Betrag in einem Wort genannt wird; ausreichend ist die Buchstabenbenennung der jeweiligen Ziffern. So kann z.B. ein Betrag in Höhe von 1.246 Euro als „eintausendzweihundertsechsundvierzig“ oder „eins - zwei - vier - sechs“ bezeichnet werden. In diesen Fällen sind allerdings die Leerräume vor der Nennung der ersten Ziffer und hinter der letzten Ziffer in geeigneter Weise (z. B. durch „X“) zu entwerfen.
8. Handelt es sich um eine Sachspende, so sind in die Zuwendungsbestätigung genaue Angaben über den zugewendeten Gegenstand aufzunehmen (z.B. Alter, Zustand, historischer Kaufpreis, usw.). Die im Folgenden für die Sachspende zutreffenden Sätze in den entsprechenden Mustern sind anzukreuzen.

Sachspende aus einem Betriebsvermögen:

Stammt die Sachzuwendung nach den Angaben des Zuwendenden aus dessen Betriebsvermögen, ist die Sachzuwendung mit dem Entnahmewert (zuzüglich der bei der Entnahme angefallenen Umsatzsteuer; vgl. R 10b.1 Abs. 1 S 4 EStR 2008) anzusetzen. In diesen Fällen braucht der Zuwendungsempfänger keine zusätzlichen Unterlagen in seine Buchführung aufzunehmen, ebenso sind Angaben über die Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, nicht erforderlich. Der Entnahmewert ist grundsätzlich der Teilwert. Der Entnahmewert kann auch der Buchwert sein, wenn das Wirtschaftsgut unmittelbar nach der Entnahme für steuerbegünstigte Zwecke gespendet wird (sog. Buchwertprivileg § 6 Abs. 1 Nr. 4 S 4 und 5 EStG). Der auf der Zuwendungsbestätigung ausgewiesene Betrag darf den bei der Entnahme angesetzten Wert nicht überschreiten.

Sachspende aus dem Privatvermögen:

Handelt es sich um eine Sachspende aus dem Privatvermögen des Zuwendenden, ist der gemeine Wert des gespendeten Wirtschaftsguts maßgebend, wenn dessen Veräußerung im Zeitpunkt der Zuwendung keinen Besteuerungstatbestand erfüllen würde (§ 10b Abs. 3 S. 3 EStG). Ansonsten sind die fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten als Wert der Zuwendung auszuweisen. Dies gilt insbesondere bei Veräußerungstatbeständen, die unter § 17 oder § 23 EStG fallen (z.B. Zuwendung einer mindestens 1%igen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft (§ 17 EStG), einer Immobilie, die sich weniger als zehn Jahre im Eigentum des Spenders befindet (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 EStG), eines anderen Wirtschaftsguts im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG mit einer Eigentumsdauer von nicht mehr als einem Jahr). Der Zuwendungsempfänger hat anzugeben, welche Unterlagen er zur Ermittlung des angesetzten Wertes herangezogen hat. In Betracht kommt in diesem Zusammenhang z.B. ein Gutachten über den aktuellen Wert der zugewendeten Sache oder der sich aus der ursprünglichen Rechnung ergebende historische Kaufpreis unter Berücksichtigung einer Absetzung für Abnutzung. Diese Unterlagen hat der Zuwendungsempfänger zusammen mit der Zuwendungsbestätigung in seine Buchführung aufzunehmen.

9. Die Zeile: „Es handelt sich um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen Ja Nein “ auf den Mustern für Zuwendungsbestätigungen von Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG, von politischen Parteien im Sinne des Parteiengesetzes, von unabhängigen Wählervereinigungen und von Stiftungen des privaten Rechts, ist immer zu übernehmen und entsprechend anzukreuzen. Dies gilt auch in den Fällen, in denen ein Zuwendungsempfänger grundsätzlich keine Zuwendungsbestätigungen für die Erstattung von Aufwendungen ausstellt.
10. Mitgliedsbeiträge an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG sind steuerlich als Sonderausgabe abziehbar, es sei denn, es handelt sich um Mitgliedsbeiträge an Körperschaften, die den Sport oder kulturelle Betätigungen fördern, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen oder die Heimatpflege und Heimatkunde oder Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 23 AO verfolgen. Im Jahressteuergesetz 2009 vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) wurde § 10b Abs. 1 S. 2 EStG zunächst zu § 10b Abs. 1 S. 3 EStG und durch das Gesetz zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften vom 8. April 2010 (BGBl. I S. 386) zu § 10b Abs. 1 S. 8 EStG. Die entsprechende Zitierung in dem Muster für eine „Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen“ ist daher nicht mehr korrekt. Für diese Zuwendungsbestätigungen ist künftig anstelle der Formulierung: „Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag i.S.v. § 10b Abs. 1 S. 2 Einkommensteuergesetz handelt.“ folgende Formulierung: „Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.“ zu verwenden.

Soweit noch Zuwendungsbestätigungen erstellt wurden oder werden, wird unterstellt, dass es sich bei der Zitierung in den Mustern um § 10b Abs. 1 S. 2 EStG in der Fassung des Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerlichen Engagements vom 10. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2332) handelt.

11. Werden Zuwendungen an juristische Personen des öffentlichen Rechts von diesen an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts weitergeleitet und werden von Letzteren die steuerbegünstigten Zwecke verwirklicht, so hat der „Erstempfänger“ die in den amtlichen Vordrucken enthaltene Bestätigung wie folgt zu fassen: „Die Zuwendung wird entsprechend den Angaben des Zuwendenden an die[Name des Letztempfängers verbunden mit dem Hinweis auf dessen öffentlich-rechtliche Organisationsform] weitergeleitet.“
12. Für maschinell erstellte Zuwendungsbestätigungen sind zudem die Festlegungen in den Einkommensteuer-Richtlinien zu beachten (R 10b.1 Abs. 4 EStR 2008).
13. Die in den Mustern für Zuwendungsbestätigungen vorgesehenen Hinweise zu den haftungsrechtlichen Folgen der Ausstellung einer unrichtigen Zuwendungsbestätigung und zu der steuerlichen Anerkennung der Zuwendungsbestätigung sind bei den jeweiligen Zuwendungsbestätigungen zu übernehmen.
14. Nach § 50 Abs. 4 EStDV hat die steuerbegünstigte Körperschaft ein Doppel der Zuwendungsbestätigung aufzubewahren. Es ist in diesem Zusammenhang zulässig, das Doppel in elektronischer Form zu speichern. Die Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (BMF-Schreiben vom 7. November 1995, BStBl I Seite 738) gelten entsprechend.
15. Für Zuwendungen nach dem 31. Dezember 1999 ist das Durchlaufspendenverfahren keine zwingende Voraussetzung mehr für die steuerliche Begünstigung von Spenden. Ab 1. Januar 2000 sind alle steuerbegünstigten Körperschaften im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG zum unmittelbaren Empfang und zur Bestätigung von Zuwendungen berechtigt. Dennoch dürfen juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentliche Dienststellen auch weiterhin als Durchlaufstelle auftreten und Zuwendungsbestätigungen ausstellen (vgl. R 10b.1 Abs. 2 EStR 2008). Sie unterliegen dann aber auch - wie bisher - der Haftung nach § 10b Abs. 4 EStG. Dach- und Spitzenorganisationen können für die ihnen angeschlossenen Vereine dagegen nicht mehr als Durchlaufstelle fungieren.

Das BMF-Schreiben vom 2. Juni 2000 - IV C 4 - S 2223 - 568/00 - (BStBl I Seite 592) zur Verwendung der verbindlichen Muster für Zuwendungsbestätigungen einschließlich der Änderungen durch die BMF-Schreiben vom 10. April 2003 - IV C 4 - S 2223 - 48/03 - (Änderung der Randnummer 7) und vom 24. Februar 2004 - IV C 4 - S 2223 - 19/04 - wird hiermit aufgehoben.

ANLAGE 4

MUSTER EINER BESTÄTIGUNG ÜBER GELDZUWENDUNGEN

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)

Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Betrag der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -	Tag der Zuwendung:
-------------------------------------	-------------------	--------------------

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja Nein

- Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)
nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes, SInr., vomnach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.
- Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)
durch vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes, SInr., vomab als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind:

- Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag i.S.v § 10b Abs. 1 Satz 2 Einkommensteuergesetzes handelt.

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).

ANLAGE 5

MUSTER EINER BESTÄTIGUNG ÜBER SACHZUWENDUNGEN

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)

Bestätigung über Sachzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Wert der Zuwendung - in Ziffern -

- in Buchstaben -

Tag der Zuwendung:

Genaue Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.

- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen und ist mit dem Entnahmewert (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) bewertet.
 - Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.
 - Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.
 - Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z. B. Rechnung, Gutachten, liegen vor.
-
- Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes StNr. vom nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.
 - Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) durch vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes Steuernummer vom ab als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

verwendet wird.

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBl. I S. 884).

ANLAGE 6

Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 25.11.2008
– IV C 4 – S 2121/07/0010, geändert durch Schreiben vom 14.10.2009

STEUERFREIE EINNAHMEN AUS EHRENAMTLICHER TÄTIGKEIT; GESETZ ZUR WEITEREN STÄRKUNG DES BÜRGERSCHAFTLICHEN ENGAGEMENTS VOM 10.OKTOBER 2007; ANWENDUNGSSCHREIBEN ZU § 3 NR. 26A EStG

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt zur Anwendung des § 3 Nr. 26a EStG in der Fassung des Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10. Oktober 2007 (BStBl I S. 815) Folgendes:

1. Begünstigte Tätigkeiten

§ 3 Nr. 26a EStG sieht im Gegensatz zu § 3 Nr. 26 EStG keine Begrenzung auf bestimmte Tätigkeiten im gemeinnützigen Bereich vor. Begünstigt sind z.B. die Tätigkeiten der Mitglieder des Vorstands, des Kassierers, der Bürokräfte, des Reinigungspersonals, des Platzwartes, des Aufsichtspersonals, der Betreuer und Assistenzbetreuer im Sinne des Betreuungsrechts. Die Tätigkeit der Amateursportler ist nicht begünstigt. Eine Tätigkeit im Dienst oder Auftrag einer steuerbegünstigten Körperschaft muss für deren ideellen Bereich einschließlich ihrer Zweckbetriebe ausgeübt werden. Tätigkeiten in einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und bei der Verwaltung des Vermögens sind nicht begünstigt.

2. Nebenberuflichkeit

Eine Tätigkeit wird nebenberuflich ausgeübt, wenn sie - bezogen auf das Kalenderjahr - nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt. Es können deshalb auch solche Personen nebenberuflich tätig sein, die im steuerrechtlichen Sinne keinen Hauptberuf ausüben, z.B. Hausfrauen, Vermieter, Studenten, Rentner oder Arbeitslose. Übt ein Steuerpflichtiger mehrere verschiedenartige Tätigkeiten i.S.d. § 3 Nr. 26 oder 26a EStG aus, ist die Nebenberuflichkeit für jede Tätigkeit getrennt zu beurteilen. Mehrere gleichartige Tätigkeiten sind zusammenzufassen, wenn sie sich nach der Verkehrsanschauung als Ausübung eines einheitlichen Hauptberufs darstellen, z.B. Erledigung der Buchführung oder Aufzeichnungen von jeweils weniger als dem dritten Teil des Pensums einer Bürokrat für mehrere gemeinnützige Körperschaften. Eine Tätigkeit wird nicht nebenberuflich ausgeübt, wenn sie als Teil der Haupttätigkeit anzusehen ist. Dies ist auch bei formaler Trennung von haupt- und nebenberuflicher selbständiger oder nicht-selbständiger Tätigkeit für denselben Arbeitgeber anzunehmen, wenn beide Tätigkeiten gleichartig sind und die Nebentätigkeit unter ähnlichen organisatorischen Bedingungen wie die Haupttätigkeit ausgeübt wird oder der Steuerpflichtige mit der Nebentätigkeit eine ihm aus seinem Dienstverhältnis faktisch oder rechtlich obliegende Nebenpflicht erfüllt.

3. Auftraggeber/Arbeitgeber

Der Freibetrag wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit im Dienst oder im Auftrag einer der in § 3 Nr. 26a EStG genannten Personen erfolgt. Als juristische Personen des öffentlichen Rechts kommen beispielsweise in Betracht Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Rechtsanwaltskammern, Steuerberaterkammern, Wirtschaftsprüferkammern, Ärztekammern, Universitäten oder die Träger der Sozialversicherung. Zu den Einrichtungen i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) gehören Körperschaften, Personenvereinigungen, Stiftungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung oder dem Stiftungsgeschäft und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen. Nicht zu den begünstigten Einrichtungen gehören beispielsweise Berufsverbände (Arbeitgeberverband, Gewerkschaft) oder Parteien. Fehlt es an einem begünstigten Auftraggeber/Arbeitgeber, kann der Freibetrag nicht in Anspruch genommen werden.

Rechtliche Betreuer handeln wegen der rechtlichen und tatsächlichen Ausgestaltung des Vormundschafts- und Betreuungswesens im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts.

4. Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke

Die Begriffe der gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecke ergeben sich aus den §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung (AO). Eine Tätigkeit dient auch dann der selbstlosen Förderung begünstigter Zwecke, wenn sie diesen Zwecken nur mittelbar zugute kommt.

Wird die Tätigkeit im Rahmen der Erfüllung der Satzungszwecke einer juristischen Person ausgeübt, die wegen Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke steuerbegünstigt ist, ist im Allgemeinen davon auszugehen, dass die Tätigkeit ebenfalls der Förderung dieser steuerbegünstigten Zwecke dient. Dies gilt auch dann, wenn die nebenberufliche Tätigkeit in einem so genannten Zweckbetrieb i.S.d. §§ 65 bis 68 AO ausgeübt wird, z.B. als nebenberuflicher Kartenverkäufer in einem Museum, Theater oder Opernhaus nach § 68 Nr. 7 AO.

Der Förderung begünstigter Zwecke kann auch eine Tätigkeit für eine juristische Person des öffentlichen Rechts dienen, z.B. nebenberufliche Aufsichtstätigkeit in einem Schwimmbad, nebenberuflicher Kirchenvorstand. Dem steht nicht entgegen, dass die Tätigkeit in den Hoheitsbereich der juristischen Person des öffentlichen Rechts fallen kann.

5. Nach § 3 Nr. 12 oder 26 EStG begünstigte Tätigkeiten

Der Freibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG kann nicht in Anspruch genommen werden, wenn für die Einnahmen aus derselben Tätigkeit ganz oder teilweise eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 EStG (Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen) gewährt wird oder eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 EStG (sog. Übungsleiterfreibetrag) gewährt wird oder gewährt werden könnte. Die Tätigkeit der Versichertentältesten fällt unter die schlichte Hoheitsverwaltung, so dass die Steuerbefreiungsvorschrift des § 3 Nr. 12 S. 2 EStG anwendbar ist. Für eine andere Tätigkeit, die neben einer nach § 3 Nr. 12 oder 26 EStG begünstigten Tätigkeit bei einer anderen oder derselben Körperschaft ausgeübt wird, kann die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26a EStG nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Tätigkeit nebenberuflich ausgeübt wird (vgl. dazu 2.) und die Tätigkeiten voneinander trennbar sind, gesondert vergütet werden und die dazu getroffenen Vereinbarungen eindeutig sind und durchgeführt werden. Einsatz- und Bereitschaftsdienstzeiten der Rettungssanitäter und Ersthelfer sind als einheitliche Tätigkeit zu behandeln, die insgesamt nach § 3 Nr. 26 EStG begünstigt sein kann und für die deshalb auch nicht teilweise die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26a EStG gewährt wird.

6. Verschiedenartige Tätigkeiten

Erzielt der Steuerpflichtige Einnahmen, die teils für eine Tätigkeit, die unter § 3 Nr. 26a EStG fällt, und teils für eine andere Tätigkeit, die nicht unter § 3 Nr. 12, 26 oder 26a EStG fällt, gezahlt werden, ist lediglich für den entsprechenden Anteil nach § 3 Nr. 26a EStG der Freibetrag zu gewähren. Die Steuerfreiheit von Bezügen nach anderen Vorschriften, z.B. nach § 3 Nr. 13, 16 EStG, bleibt unberührt; wenn auf bestimmte Bezüge sowohl § 3 Nr. 26a EStG als auch andere Steuerbefreiungsvorschriften anwendbar sind, sind die Vorschriften in der Reihenfolge anzuwenden, die für den Steuerpflichtigen am günstigsten ist.

7. Höchstbetrag

Der Freibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG ist ein Jahresbetrag. Dieser wird auch dann nur einmal gewährt, wenn mehrere begünstigte Tätigkeiten ausgeübt werden. Er ist nicht zeitanteilig aufzuteilen, wenn die begünstigte Tätigkeit lediglich wenige Monate ausgeübt wird.

Die Steuerbefreiung ist auch bei Ehegatten personenbezogen vorzunehmen. Auch bei der Zusammenveranlagung von Ehegatten kann der Freibetrag demnach von jedem Ehegatten bis zur Höhe der Einnahmen, höchstens 500 Euro, die er für eine eigene begünstigte Tätigkeit erhält, in Anspruch genommen werden. Eine Übertragung des nicht ausgeschöpften Teils des Freibetrags eines Ehegatten auf höhere Einnahmen des anderen Ehegatten aus der begünstigten nebenberuflichen Tätigkeit ist nicht zulässig.



8. Ehrenamtlicher Vorstand

Nach dem gesetzlichen Regelstatut des BGB hat ein Vorstandsmitglied Anspruch auf Auslagenersatz (§§ 27, 670 BGB). Die Zahlung von pauschalen Vergütungen für Arbeits- oder Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütungen) an den Vorstand ist nur dann zulässig, wenn dies durch bzw. aufgrund einer Satzungsregelung ausdrücklich zugelassen ist. Ein Verein, der nicht ausdrücklich die Bezahlung des Vorstands regelt und der dennoch Tätigkeitsvergütungen an Mitglieder des Vorstands zahlt, verstößt gegen das Gebot der Selbstlosigkeit. Die regelmäßig in den Satzungen enthaltene Aussage: „Es darf keine Person ... durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden“ (vgl. Anlage 1 zu § 60 AO; dort § 4 der Mustersatzung) ist keine satzungsmäßige Zulassung von Tätigkeitsvergütungen an Vorstandsmitglieder.

Eine Vergütung ist auch dann anzunehmen, wenn sie nach der Auszahlung an den Verein zurückgespendet oder durch Verzicht auf die Auszahlung eines entstandenen Vergütungsanspruchs an den Verein gespendet wird.

Der Ersatz tatsächlich entstandener Auslagen (z.B. Büromaterial, Telefon- und Fahrtkosten) ist auch ohne entsprechende Regelung in der Satzung zulässig. Der Einzelnachweis der Auslagen ist nicht erforderlich, wenn pauschale Zahlungen den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen; dies gilt nicht, wenn durch die pauschalen Zahlungen auch Arbeits- oder Zeitaufwand abgedeckt werden soll. Die Zahlungen dürfen nicht unangemessen hoch sein (§ 55 Abs. 1 Nr. 3 AO).

Falls ein gemeinnütziger Verein bis zu dem Datum dieses Schreibens (14.10.2009) ohne ausdrückliche Erlaubnis dafür in seiner Satzung bereits Tätigkeitsvergütungen gezahlt hat, sind daraus unter den folgenden Voraussetzungen keine für die Gemeinnützigkeit des Vereins schädlichen Folgerungen zu ziehen:

1. Die Zahlungen dürfen nicht unangemessen hoch gewesen sein (§ 55 Abs. 1 Nr. 3 AO).
2. Die Mitgliederversammlung beschließt bis zum 31. Dezember 2010 eine Satzungsänderung, die Tätigkeitsvergütungen zulässt. An die Stelle einer Satzungsänderung kann ein Beschluss des Vorstands treten, künftig auf Tätigkeitsvergütungen zu verzichten.

9. Werbungskosten- bzw. Betriebsausgabenabzug

Ein Abzug von Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben, die mit den steuerfreien Einnahmen nach § 3 Nr. 26a EStG in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, ist nur dann möglich, wenn die Einnahmen aus der Tätigkeit und gleichzeitig auch die jeweiligen Ausgaben den Freibetrag übersteigen. In Arbeitnehmerfällen ist in jedem Falle der Arbeitnehmer-Pauschbetrag anzusetzen, soweit er nicht bei anderen Dienstverhältnissen verbraucht ist.

Beispiel:

Ein Student, der keine anderen Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit erzielt, arbeitet nebenberuflich im Dienst der Stadt als Tierpfleger bei deren als gemeinnützig anerkanntem Tierheim. Dafür erhält er insgesamt 1.200 Euro im Jahr. Von den Einnahmen sind der Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 Euro (§ 9a S. 1 Nr. 1 Buchstabe b EStG) und der Freibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG bis zur Höhe der verbliebenen Einnahmen (280 Euro) abzuziehen. Die Einkünfte aus der nebenberuflichen Tätigkeit betragen 0 Euro.

10. Freigrenze des § 22 Nr. 3 EStG

Gehören die Einnahmen des Steuerpflichtigen aus seiner nebenberuflichen Tätigkeit zu den sonstigen Einkünften (§ 22 Nr. 3 EStG), ist der Freibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG bei der Prüfung der Frage, ob die bei dieser Einkunftsart zu beachtende gesetzliche Freigrenze in Höhe von 256 Euro im Jahr überschritten ist, zu berücksichtigen.

Beispiel:

Ein nebenberuflicher rechtlicher Betreuer erhält für die Betreuung von zwei Personen zweimal die Entschädigungspauschale nach § 1835a BGB, also insgesamt 646 Euro. Nach Abzug des Freibetrags nach § 3 Nr. 26a EStG betragen die Einkünfte 146 Euro, liegen also unterhalb der Freigrenze des § 22 Nr. 3 EStG von 256 Euro.

11. Lohnsteuerverfahren

Beim Lohnsteuerabzug ist eine zeitanteilige Aufteilung des Freibetrags nicht erforderlich. Dies gilt auch dann, wenn feststeht, dass das Dienstverhältnis nicht bis zum Ende des Kalenderjahres besteht. Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber jedoch schriftlich zu bestätigen, dass die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26a EStG nicht bereits in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis berücksichtigt worden ist oder berücksichtigt wird. Diese Erklärung ist zum Lohnkonto zu nehmen.

12. Rückspende

Die Rückspende einer steuerfrei ausgezahlten Aufwandsentschädigung oder Vergütung an die steuerbegünstigte Körperschaft ist grundsätzlich zulässig. Für den Spendenabzug sind die Grundsätze des BMF-Schreibens vom 7. Juni 1999 (BStBl I S. 591) zur Anerkennung sog. Aufwandsspenden an gemeinnützige Vereine zu beachten.

ANLAGE 7

Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 07.06.1999
– IV C 4 – S 2223 – 111/99 -

STEUERLICHE ANERKENNUNG SOGENANNTER AUFWANDSSPENDEN AN GEMEINNÜTZIGE VEREINE (§ 10 B ABSATZ 3 S. 4 UND 5 EStG); AUFWENDUNGERSATZANSPRÜCHE GEMÄSS § 670 BGB

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt zur steuerlichen Anerkennung von Aufwendungersatzansprüchen gemäß § 670 BGB als Aufwandsspenden im Sinne des § 10 b EStG folgendes:

1. Aufwendungersatzansprüche nach § 670 BGB können zwar Gegenstand sogenannter Aufwandsspenden gemäß §10b Abs. 3 S. 4 und 5 EStG sein. Das gilt grundsätzlich auch im Verhältnis eines Zuwendungsempfängers zu seinen ehrenamtlich tätigen Mitgliedern. Nach den Erfahrungen spricht aber eine tatsächliche Vermutung dafür, dass Leistungen ehrenamtlich tätiger Mitglieder und Förderer des Zuwendungsempfängers unentgeltlich und ohne Aufwendungersatzanspruch erbracht werden. Diese Vermutung ist allerdings widerlegbar. Der Gegenbeweis wird bei vertraglichen Ansprüchen grundsätzlich durch eine schriftliche Vereinbarung geführt, die vor der zum Aufwand führenden Tätigkeit getroffen sein muss.
2. Hat der Zuwendende einen Aufwendungersatzanspruch gegenüber dem Zuwendungsempfänger und verzichtet er darauf, ist ein Spendenabzug nach §10b Abs. 3 S. 4 EStG nur zulässig, wenn der entsprechende Aufwendungersatzanspruch durch Vertrag, Satzung oder einen rechtsgültigen Vorstandsbeschluss eingeräumt worden ist, und zwar bevor die zum Aufwand führende Tätigkeit begonnen worden ist. Für die Anerkennung eines Aufwendungersatzanspruches aufgrund eines Vorstandsbeschlusses ist zusätzlich erforderlich, dass der entsprechende Beschluss den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt gemacht worden ist. Eine nachträgliche rückwirkende Begründung von Ersatzpflichten durch den Zuwendungsempfänger, zum Beispiel durch eine rückwirkende Satzungsänderung, reicht nicht aus. Aufwendungersatzansprüche nach §§ 27 Abs. 3 i.V.m. 670 BGB von Vorstandsmitgliedern eines Vereins sind keine durch Satzung eingeräumten Ansprüche im Sinne des § 10b Abs. 3 S. 4 EStG. Aufwendungersatzansprüche aus einer auf einer entsprechenden Satzungsermächtigung beruhenden Vereinsordnung (z.B. Reisekostenordnung) sind Ansprüche aus Satzungen im Sinne des § 10b Abs. 3 S. 4 EStG.

3. Aufwendungsersatzansprüche müssen ernsthaft eingeräumt sein und dürfen gemäß § 10b Abs. 3 S. 5 EStG nicht unter der Bedingung des Verzichts stehen. Wesentliches Indiz für die Ernsthaftigkeit von Aufwendungsersatzansprüchen ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers. Dieser muss ungeachtet des späteren Verzichts in der Lage sein, den geschuldeten Aufwendungsersatz zu leisten. Die vorstehenden Grundsätze gelten entsprechend, wenn der Aufwendungsersatz nach einer vorhergehenden Geldspende ausgezahlt wird. Der Abzug einer Spende gemäß § 10b EStG setzt voraus, dass die Ausgabe beim Spender zu einer endgültigen wirtschaftlichen Belastung führt. Eine endgültige wirtschaftliche Belastung liegt nicht vor, soweit der Wertabgabe aus dem Vermögen des Steuerpflichtigen ein entsprechender Zufluss - im Falle der Zusammenveranlagung auch beim anderen Ehegatten - gegenübersteht (BFH-Urteil vom 20. Februar 1991, BStBl II S. 690). Die Auszahlung von Aufwendungsersatz an den Spender führt nur insoweit nicht zu einem schädlichen Rückfluss, als der Aufwendungsersatz aufgrund eines ernsthaft eingeräumten Ersatzanspruchs geleistet wird, der nicht unter der Bedingung der vorhergehenden Spende steht. Die Grundsätze des BFH-Urteils vom 3. Dezember 1996 (BStBl 1997 II S. 474) sind für die Beurteilung des Spendenabzugs nicht anzuwenden, soweit sie mit den vorstehenden Grundsätzen nicht im Einklang stehen.
4. Bei dem Verzicht auf den Ersatz der Aufwendungen handelt es sich nicht um eine Spende des Aufwands, sondern um eine Geldspende, bei der entbehrlich ist, dass Geld zwischen dem Zuwendungsempfänger und dem Zuwendenden tatsächlich hin und her fließt. In der Zuwendungsbestätigung ist deshalb eine Geldzuwendung zu bescheinigen.
5. Für die Höhe der Zuwendung ist der vereinbarte Ersatzanspruch maßgeblich; allerdings kann ein unangemessen hoher Ersatzanspruch zum Verlust der Gemeinnützigkeit des Zuwendungsempfängers führen (§ 55 Abs. 1 Nr. 3 AO). Eine Zuwendungsbestätigung darf nur erteilt werden, wenn sich der Ersatzanspruch auf Aufwendungen bezieht, die zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des Zuwendungsempfängers erforderlich waren. Der Zuwendungsempfänger muss die zutreffende Höhe des Ersatzanspruchs, über den er eine Zuwendungsbestätigung erteilt hat, durch geeignete Unterlagen im Einzelnen belegen können.

ANLAGE 8

Schreiben des Bundesministerium der Finanzen vom 18. Februar 1998 –

IV B 2 – S 2144 – 40/98 –

IV B 7 – S 0183 – 62/98 –

ERTRAGSTEUERLICHE BEHANDLUNG DES SPONSORING

Für die ertragsteuerliche Behandlung des Sponsoring gelten - unabhängig von dem gesponserten Bereich (z.B. Sport-, Kultur-, Sozio-, Öko- und Wissenschaftssponsoring) - im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder folgende Grundsätze:

I. Begriff des Sponsoring

Unter Sponsoring wird üblicherweise die Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen durch Unternehmen zur Förderung von Personen, Gruppen und/oder Organisationen in sportlichen, kulturellen, kirchlichen, wissenschaftlichen, sozialen, ökologischen oder ähnlich bedeutsamen gesellschaftspolitischen Bereichen verstanden, mit der regelmäßig auch eigene unternehmensbezogene Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden. Leistungen eines Sponsors beruhen häufig auf einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Sponsor und dem Empfänger der Leistungen (Sponsoring-Vertrag), in dem Art und Umfang der Leistungen des Sponsors und des Empfängers geregelt sind.

II. Steuerliche Behandlung beim Sponsor

Die im Zusammenhang mit dem Sponsoring gemachten Aufwendungen können

- ▶ Betriebsausgaben i.S.d. § 4 Abs. 4 EStG,
- ▶ Spenden, die unter den Voraussetzungen der §§ 10b EStG, 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG, 9 Nr. 5 GewStG abgezogen werden dürfen, oder
- ▶ steuerlich nicht abziehbare Kosten der Lebensführung (§ 12 Nr. 1 EStG), bei Kapitalgesellschaften verdeckte Gewinnausschüttungen (§ 8 Abs. 3 S. 2 KStG) sein.

1. Berücksichtigung als Betriebsausgaben

Aufwendungen des Sponsors sind Betriebsausgaben, wenn der Sponsor wirtschaftliche Vorteile, die insbesondere in der Sicherung oder Erhöhung seines unternehmerischen Ansehens liegen können (vgl. BFH vom 3. Februar 1993, BStBl II S. 441, 445), für sein Unternehmen erstrebt oder für Produkte seines Unternehmens werben will. Das ist insbesondere der Fall, wenn der Empfänger der Leistungen auf Plakaten, Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen, auf den von ihm benutzten Fahrzeugen oder anderen Gegenständen auf das Unternehmen oder auf die Produkte des Sponsors werbewirksam hinweist. Die Berichterstattung in Zeitungen, Rundfunk oder Fernsehen kann einen wirtschaftlichen Vorteil, den der Sponsor für sich anstrebt, begründen, insbesondere wenn sie in seine Öffentlichkeitsarbeit eingebunden ist oder der Sponsor an Pressekonferenzen oder anderen öffentlichen Veranstaltungen des

Empfängers mitwirken und eigene Erklärungen über sein Unternehmen oder seine Produkte abgeben kann.

Wirtschaftliche Vorteile für das Unternehmen des Sponsors können auch dadurch erreicht werden, dass der Sponsor durch Verwendung des Namens, von Emblemen oder Logos des Empfängers oder in anderer Weise öffentlichkeitswirksam auf seine Leistungen aufmerksam macht.

Für die Berücksichtigung der Aufwendungen als Betriebsausgaben kommt es nicht darauf an, ob die Leistungen notwendig, üblich oder zweckmäßig sind; die Aufwendungen dürfen auch dann als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn die Geld- oder Sachleistungen des Sponsors und die erstrebten Werbeziele für das Unternehmen nicht gleichwertig sind. Bei einem krassen Missverhältnis zwischen den Leistungen des Sponsors und dem erstrebten wirtschaftlichen Vorteil ist der Betriebsausgabenabzug allerdings zu versagen (§ 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 7 EStG).

Leistungen des Sponsors im Rahmen des Sponsoring-Vertrags, die die Voraussetzungen der RdNrn. 3, 4 und 5 für den Betriebsausgabenabzug erfüllen, sind keine Geschenke i.S.d. § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 EStG.

2. Berücksichtigung als Spende

Zuwendungen des Sponsors, die keine Betriebsausgaben sind, sind als Spenden (§ 10b EStG) zu behandeln, wenn sie zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke freiwillig oder aufgrund einer freiwillig eingegangenen Rechtspflicht erbracht werden, kein Entgelt für eine bestimmte Leistung des Empfängers sind und nicht in einem tatsächlichen wirtschaftlichen Zusammenhang mit dessen Leistungen stehen (BFH vom 25. November 1987, BStBl II 1988 S. 220; vom 12. September 1990, BStBl II 1991 S. 258).

3. Nichtabziehbare Kosten der privaten Lebensführung oder verdeckte Gewinnausschüttungen

Als Sponsoringaufwendungen bezeichnete Aufwendungen, die keine Betriebsausgaben und keine Spenden sind, sind nicht abziehbare Kosten der privaten Lebensführung (§ 12 Nr. 1 S. 2 EStG). Bei entsprechenden Zuwendungen einer Kapitalgesellschaft können verdeckte Gewinnausschüttungen vorliegen, wenn der Gesellschafter durch die Zuwendungen begünstigt wird, z.B. eigene Aufwendungen als Mäzen erspart (vgl. Abschnitt 31 Abs. 2 S. 4 KStR 1995).

III. Steuerliche Behandlung bei steuerbegünstigten Empfängern

Die im Zusammenhang mit dem Sponsoring erhaltenen Leistungen können, wenn der Empfänger eine steuerbegünstigte Körperschaft ist, steuerfreie Einnahmen im ideellen Bereich, steuerfreie Einnahmen aus der Vermögensverwaltung oder steuerpflichtige Einnahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs sein. Die steuerliche Behandlung der Leistungen beim Empfänger hängt grundsätzlich nicht davon ab, wie die entsprechenden Aufwendungen beim leistenden Unternehmen behandelt werden.

Für die Abgrenzung gelten die allgemeinen Grundsätze (vgl. insbesondere Anwendungserlaß zur Abgabenordnung, zu § 67a, Tz. I/9). Danach liegt kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor, wenn die steuerbegünstigte Körperschaft dem Sponsor nur die Nutzung ihres Namens zu Werbezwecken in der Weise gestattet, dass der Sponsor selbst zu Werbezwecken oder zur Imagepflege auf seine Leistungen an die Körperschaft hinweist. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb liegt auch dann nicht vor, wenn der Empfänger der Leistungen z.B. auf Plakaten, Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen oder in anderer Weise auf die Unterstützung durch einen Sponsor lediglich hinweist. Dieser Hinweis kann unter Verwendung des Namens, Emblems oder Logos des Sponsors, jedoch ohne besondere Hervorhebung, erfolgen. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb liegt dagegen vor, wenn die Körperschaft an den Werbemaßnahmen mitwirkt. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb kann kein Zweckbetrieb (§§ 65 bis 68 AO) sein.

Dieses Schreiben ersetzt das BMF-Schreiben vom 9. Juli 1997 (BStBl I S. 726).

HINWEIS

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Regierung des Saarlandes herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfs zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinaahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Saarland

Ministerium der Finanzen

Saarland - Ministerium der Finanzen
Am Stadtgraben 6-8
66111 Saarbrücken
Tel.: 0681/501-00
E-mail: presse@finanzen.saarland.de